

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 57 – November 2014

Staatenprüfung – der Endspurt ist eingeläutet



Die Staatenprüfung Deutschlands wird in der 13. Sitzung des UN-Fachausschusses in Genf stattfinden, die vom 25. März bis zum 17. April 2015 anberaumt ist. Voraussichtlich wird Deutschland das erste Land sein, das im Rahmen dieser Sitzung geprüft wird, das Datum 26./27 März steht im Raum. Die BRK-Allianz wird sich mit der Antwort der Bundesregierung kritisch auseinandersetzen und zur Sitzung eine Stellungnahme aus Sicht der Zivilgesellschaft einbringen. Nach Abschluss der Staatenprüfung wird der Fachausschuss seine "Abschließenden Bemerkungen" ("Concluding Observations") veröffentlichen, die Handlungsempfehlungen für die künftige menschenrechtsorientierte Behindertenpolitik in Deutschland enthalten werden. Die Bundesregierung hat zur Staatenprüfung auch ihre Antwort auf die Frageliste des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Es wurden dazu zwei Dokumente erstellt, ein 25-seitiges Dokument mit den Antworten (vgl. auch die Dokumentation zum Ende dieser Ausgabe) und ein 77-seitiger Anhang, der die Aktivitäten der Länder darstellt. Die Antwort der Bundesregierung in deutscher Sprache ist zu finden unter: http://www.gemeinsam-einfach-ma.chen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Staatenpruefung/Staatenpruefung_node.html. In englischer Sprache steht das Dokument unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=982&Lang=en

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Behindertenrechtskonvention	3
Deutscher Behindertenrat fordert Reform des BGG	3
Neue Regeln für Auftrags- und Beschaffungswesen	5
"Deutschland braucht Gesetze für Inklusion und Barrierefreiheit"	6
Bildung	8
Dokumentation "Inklusion in Walldorf" erschienen	8
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	9
Neues von der Antidiskriminierungsstelle	9
"Runder Tisch" zum Diskriminierungsbarometer	9
Barrierefreiheit von Bahnhöfen	10
Handbuch "Rechtlicher Diskriminierungsschutz"	11
Recht & Gesetz	11
Reform des Sexualstrafrechts	12
20 Jahre Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung	13
Beteiligungsprozess zum BTHG kann online verfolgt werden	13
Diskriminierung - tagtäglich	14
Wahlrecht: Einspruch abgelehnt	14
Internationales	14
Schweiz	14
Österreich	16
Dies & Das	21
Mangelnde Partizipation in NRW	21
Neuerscheinung	22
Anwaltsservice	23
Voll- und Fördermitglieder	26
ANHANG: Antwort der Bundesregierung auf die List of Issues	27

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Foto: BMAS

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Behindertenrechtskonvention

Deutscher Behindertenrat fordert Reform des BGG

Der Deutsche Behindertenrat fordert Konsequenzen, um Defizite bei der gebotenen Barrierefreiheit zu überwinden. Sein Sprecher Adolf Bauer erklärte, private Dienstleister müssten stärker in die Pflicht genommen werden. Der Behindertenrat hat ein gemeinsames Eckpunktepapier für eine entsprechende Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgelegt, das B&M nachstehend dokumentiert. „Es geht uns insbesondere um eine verbindlichere Einbindung der privaten Anbieter von Dienstleistungen. Sie müssen gesetzlich dazu verpflichtet werden, mehr Barrierefreiheit zu gewährleisten“, sagte Adolf Bauer, Präsident des Sozialverbands Deutschlands und Sprecher dieses Aktionsbündnisses von über 140 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. „Ohne eine gesetzgeberische Gesamtstrategie wird es schwer, Barrierefreiheit offensiv voranzubringen. Denn sie betrifft viele Lebensbereiche, dies gilt es zu berücksichtigen. Es ist eine gründliche Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes geboten“, betonte Bauer. Der Verbandspräsident forderte zudem eine Reform weiterer Gesetze, die sich ebenfalls auf die Barrierefreiheit in Deutschland auswirken.

Das Behindertengleichstellungsgesetz trat im Jahr 2002 in Kraft. Es soll die Benachteiligung von behinderten Menschen verhindern und Barrierefreiheit gewährleisten. Im Rahmen eines umfassenden Prozesses wurden die gesetzlichen Regelungen inzwischen evaluiert. Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Forschungsbericht zur Evaluation des BGG wurde auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht:

http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html?cms_templateQueryString=forschungsbericht&cms_searchIssued=0&cms_submit=Senden&cms_themen=Teilhabe-behinderter-Menschen&cms_sortString=-score_&c

+++

Eckpunkte des Deutschen Behindertenrates für die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Die UN-Behindertenrechtskonvention macht wichtige Vorgaben zur Barrierefreiheit. Daher muss ihre Umsetzung als ausdrückliches Ziel in das BGG aufgenommen werden. Barrierefreiheit betrifft viele Lebensbereiche und bedarf daher einer gesetzgeberischen Gesamtstrategie. Daher befürwortet der DBR nicht nur Änderungen im BGG, sondern auch in anderen Gesetzen, z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Zudem ist die Überprüfung von Fachgesetzen zur Barrierefreiheit (z. B. im Verkehrsbereich) erforderlich. Hierzu plant die Bundesregierung einen eigenen Evaluierungsprozess, den der DBR engagiert begleiten wird. Nicht zuletzt fordert der DBR, Barrierefreiheit auch in anderen Gesetzen konsequent zu verwirklichen, z.B. im Personalausweis-, Signatur- und De-Mail-Gesetz.

Das Verständnis von Behinderung hat sich mit der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation) grundlegend verändert. Nicht das „behindert-sein“, sondern das „behindert-werden“, ist mit der ICF in den Focus gerückt. Treffen Menschen mit Beeinträchtigungen auf Barrieren der Umwelt, die sie in ihrer Teilhabe einschränken, liegt eine Behinderung vor. Das BGG soll Behinderungen folglich gerade entgegenwirken. Das neue Verständnis von Beeinträchtigung und Behinderung muss sich im neuen BGG niederschlagen. Der neue Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 hat diese Unterscheidung bereits verwirklicht.

- Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für eine Öffentlichkeit bereitgestellt werden, müssen deutlich stärker und programmatisch verbindlicher als bisher zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Daher befürwortet der DBR stärkere gesetzliche Verpflichtungen im überarbeiteten BGG hinsichtlich des privaten Bereichs.
- Die Belange von Frauen mit Beeinträchtigungen sind besonders zu berücksichtigen. Das auch bisher schon geltende Recht hatte jedoch in der Praxis wenig Konsequenzen. Um das zu ändern, befürwortet der DBR die Nennung konkreter Konstellationen im BGG, um den Belangen von Frauen mit Beeinträchtigungen besonders Rechnung zu tragen.
- Der DBR befürwortet, die Aspekte mehrdimensionaler Diskriminierung stärker zu berücksichtigen und entsprechende Ergänzungen im BGG vorzunehmen.
- Das BGG muss allen Menschen mit Beeinträchtigungen Rechnung tragen. Doch im bislang geltenden BGG wurden bestimmte Gruppen, z. B. taubblinde und psychische beeinträchtigte Menschen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten (mit sog. geistiger Behinderung), wenig berücksichtigt. Insoweit unterstützt der DBR Ausweitungen im BGG durch ausdrückliche Einbeziehung dieser Personengruppen in den Geltungsbereich des Gesetzes.
- Die aktuelle digitale Entwicklung führt dazu, dass insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen ohne die Gewährleistung von Barrierefreiheit von der Teilhabe an modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeschlossen werden. Das BGG und weitere Gesetze sind daher um Regelungen zur Barrierefreiheit des E-Government, der IT-Ausstattung von Arbeitsplätzen öffentlicher Arbeitgeber und der Internetauftritte, von Unternehmen, die ihre Umsätze über das Internet erzielen zu ergänzen.
- Barrierefreiheit muss strukturell entwickelt und in der Umsetzung begleitet werden; dabei sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände als Expertinnen und Experten in eigener Sache qualifiziert einzubeziehen. Damit das gelingt, braucht es eine dauerhafte „Adresse für Barrierefreiheit“. Hierzu schlägt der DBR eine unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit vor.
- Der DBR fordert ein disability mainstreaming: Vor Verabschiedung rechtlicher Normen muss geprüft werden, welche Auswirkungen sie für Menschen mit Beeinträchtigungen haben werden. Hierfür bedarf es einer verpflichtenden Verankerung im BGG.

□ Der Schutz vor Benachteiligung nach AGG und der Abbau von Barrieren nach BGG müssen enger miteinander verzahnt werden. Denn für Menschen mit Beeinträchtigungen bedeuten Barrieren Benachteiligungen.

Daher befürwortet der DBR, die Versagung angemessener Vorkehrungen, d. h. einzelfallbezogener Anpassungen für Menschen mit Beeinträchtigung zur Überwindung von Barrieren, als Diskriminierungstatbestand in das BGG aufzunehmen. Eine gleiche Vorschrift für die Privatwirtschaft ist überdies ins AGG einzufügen. Die Möglichkeit für private Unternehmen, zur Umsetzung von Barrierefreiheit Zielvereinbarungen mit Behindertenverbänden abzuschließen, wird bislang kaum genutzt. Um das zu ändern, schlägt der DBR vor, dass Unternehmen im Antidiskriminierungsrecht nach AGG stärker begründen müssen, wenn sie keine Zielvereinbarung nach BGG abgeschlossen haben.

□ Damit die allgemeine Verpflichtung zur Barrierefreiheit wirksam wird, muss sie im Gesetz verankert, aber auch in der Praxis umgesetzt und begleitet werden. Hierfür braucht es strukturell unterstützende Strukturen. Effektive Anreize, erhöhte Nachweis- und Darlegungspflichten für Antragsteller aber auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen oder Siegel können helfen, Barrierefreiheit systematisch umzusetzen.

Um Barrierefreiheit strukturell breiter voranzubringen, befürwortet der DBR überdies, bei Ausschreibungen, Fördermaßnahmen und sonstigen Leistungen verpflichtend Barrierefreiheit einzufordern.

□ Die Verbandsklage für Verbände ist wichtig, um Barrierefreiheit tatsächlich einfordern zu können. Leider konnte bislang mit Verbandsklagen nur die Feststellung von Verstößen gerügt, nicht aber die Beseitigung der Barrieren verlangt werden. Hier befürwortet der DBR dringend Verbesserungen. Überdies sollten die klagefähigen Gegenstände ausgeweitet und z. B. auch auf barrierefreie Informationstechnik erstreckt werden. Rechtsmittelfonds, wie sie aus dem Natur- und Umweltschutzbereich bekannt sind, leisten einen wesentlichen Beitrag, damit die Verbandsklage in der Praxis zum Einsatz kommen kann.

Berlin, den 14.8.2014

Quelle: kobinet vom 16. September 2014

+++

Neue Regeln für Auftrags- und Beschaffungswesen

Seit Juli 2014 gelten neue Regeln für das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz. Bei der Neuregelung wurde die Verwaltungsvorschrift des Landes um Vorgaben zur Barrierefreiheit und zur Einbeziehung von Integrationsprojekten mit Menschen mit Behinderungen ergänzt, berichtet der rheinland-pfälzische Landesbehindertenbeauftragte Matthias Rösch. "Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Vergaben und Aufträgen ist ein Meilenstein für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz", sagte Matthias Rösch. Die neue Regelung ermögliche beispielsweise, dass bei der Anschaffung von Software für die Betriebe und Dienststellen die barrierefreie Nutzbarkeit für blinde und sehbehinderte Beschäftigte gewährleistet ist.

"Bei Vergaben und Aufträgen können jetzt auch Integrationsprojekte bevorzugt werden und sind somit den Werkstätten für behinderte Menschen gleich gestellt. Damit unterstützen wir die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt", erklärte Matthias Rösch. Integrationsprojekte sind Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes, in denen behinderte und nichtbehinderte Menschen unter den gleichen tariflichen Bedingungen arbeiten. In Rheinland-Pfalz gibt es etwa 80 solcher Integrationsbetriebe. "Die neue Verwaltungsvorschrift ist ein weiterer wichtiger Baustein, die UN-Behindertenrechtskonvention im Land umzusetzen. Sie stellt klar: Wo Mittel der öffentlichen Hand eingesetzt werden, sind auch die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen", so Matthias Rösch.

Quelle: kobinet vom 15. Juli 2014

+++

"Deutschland braucht Gesetze für Inklusion und Barrierefreiheit"

Die sogenannten Londoner Black Cabs sind allesamt barrierefrei. Unterwegs mal eben die U-Bahn oder ein Taxi nehmen, um von A nach B zu kommen? Für Rollstuhlfahrer ist das in der Regel nicht ohne Planung möglich – zumindest in Deutschland. Doch wie sieht es in anderen Ländern aus? Christiane Link ist Journalistin und Vortragsrednerin aus London. Seit sieben Jahren lebt sie in der Stadt an der Themse. Die gebürtige Mainzerin ist querschnittgelähmt und daher Rollstuhlfahrerin. Für REHACARE.de sprach Dominik Peter mit ihr über gesetzlich verordnete Barrierefreiheit in Londoner Taxis und was in Deutschland noch zur Barrierefreiheit fehlt.

REHACARE.de: Wenn man in Großbritannien über Mobilität sprechen möchte, kommt man eigentlich nicht an dem Equality Act 2010 vorbei. Frau Link, was genau hat es damit auf sich?

Christiane Link: Der Equality Act verpflichtet seit 2010 alle britischen Unternehmen gesetzlich dazu, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren. Zuvor gab es schon seit 1995 den Disability Discrimination Act (DDA) der mit dem Equality Act reformiert und erweitert wurde. Seit 1995 ist auch die Privatindustrie zur Barrierefreiheit verpflichtet, was in Deutschland nach wie vor nicht in diesem Umfang der Fall ist. Es wurden Übergangsfristen von beispielsweise fünf Jahren gesetzt, um die barrierefreie Anpassung entsprechend umzusetzen. Oft reicht sogar schon eine mobile Rampe, die ein Geschäftsinhaber an eine Stufe legt, wenn ein Kunde im Rollstuhl kommt. Diese Verpflichtung angemessene Vorkehrungen zur Barrierefreiheit zu schaffen, macht sich in meinem Alltag ständig bemerkbar.

REHACARE.de: Stichwort (Auto-)Mobilität: Welche Mobilitätsmöglichkeiten haben Menschen mit Behinderung in Großbritannien?

Link: Da gibt es tatsächlich einige Optionen. Zum Beispiel gibt es ein sehr interessantes Leasing-Programm für behinderte Menschen: Bei Motability haben sich diverse Autohersteller zusammengeschlossen und bieten preisgünstig barrierefreie Autos zum Leasing an. Derzeit haben rund 600.000 behinderte Menschen ein Fahrzeug über das Programm geleast. Die einzige Bedingung ist, dass man einen gewissen Grad der Behinderung haben muss, damit man Zugang zu dem Programm hat. Auch die Versicherung, ein eventuell notwendiger Pannendienst oder Werkstatteleistungen

sind im Preis mit inbegriffen. Man behält das Auto meistens für drei Jahre und bekommt dann ein Neues.

REHACARE.de: Welche Chancen hat man denn als Rollstuhlfahrer, relativ spontan in London ein Taxi zu bekommen?

Link: Die sogenannten Londoner Black Cabs sind allesamt barrierefrei. Das ist gesetzlich so vorgeschrieben. Niemand bekommt eine Zulassung, wenn das Fahrzeug nicht bestimmte Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Alle 24.000 Fahrzeuge haben zum Beispiel eine Rampe. In jährlichen Untersuchungen, wenn die Lizenz erneuert wird, wird überprüft, ob das Fahrzeug allen Anforderungen an die Barrierefreiheit genügt. Wird ein Taxifahrer etwa mit einer nicht funktionierenden Rampe erwischt, bekommt er ein Bußgeld. Geschieht das zu häufig, kann der Fahrer sogar seine Lizenz verlieren.

REHACARE.de: Diese strikte Regelung gilt aber nur für Londoner Taxen.

Link: Richtig, im Rest von Großbritannien sieht es ganz anders aus. Aber London ist durch diese Regelung die einzige Stadt weltweit, die über eine komplett barrierefreie Taxiflotte verfügt. Nach anfänglichen Widerständen erkannte man schnell, dass der barrierefreie Taximarkt ein lukratives Geschäft ist, zumal hier die normalen Black Cabs de facto wie Fahrdienste operieren. Ich habe zum Beispiel eine Taxicard, mit der ich etwa zum Preis einer U-Bahnfahrt Taxi fahren kann. Die Differenz zum Normalpreis zahlt meine Londoner Gemeinde.

REHACARE.de: Wie sieht denn die Situation mit öffentlichen Verkehrsmitteln generell aus?

Link: Es gibt etwa 10.000 Busse in London, die alle barrierefrei sind. Außerdem ist etwa ein Viertel der U-Bahn-Stationen und etwa die Hälfte der Overground-Stationen barrierefrei. Außerdem ist ein Teil der Fernbusse im Land barrierefrei.

REHACARE.de: Sie leben seit sieben Jahren in London und sind aber auch regelmäßig in Deutschland unterwegs. Wie beurteilen Sie die Barrierefreiheit in Sachen Mobilität in beiden Ländern im direkten Vergleich?

Link: Deutschland ist beim Umbau der Bahnhöfe deutlich weiter als Großbritannien. Die Briten denken da generell eher kurzfristig, während die Deutschen vorausschauend planen. Das Berliner U-Bahn-System finde ich übrigens klasse. Als ich erst vor Kurzem wieder dort war, waren die U-Bahn-Fahrer sehr hilfsbereit, freundlich und motiviert, wie ich es selten erlebe. Aber ähnlich wie in London ist die Hauptstadt eine ganz andere Welt im Vergleich zum Rest des Landes.

Wenn man vom öffentlichen Nahverkehr absieht, halte ich Großbritannien aber für barrierefreier als Deutschland, was sicher auch mit der Gesetzeslage zu tun hat. Es gibt viel mehr barrierefreie Einrichtungen, Toiletten und Zugänge. Das war einer der Gründe, warum ich mich entschieden habe, hier zu bleiben.

REHACARE.de: Wie ist die Situation in anderen Ländern?

Link: In New York sollen jetzt immerhin 50 Prozent der Taxen barrierefrei werden. Bei der U-Bahn sieht es ähnlich bescheiden aus wie in London. Kalifornien hingegen ist recht barrierefrei. Auch öffentliche Toiletten sind in den USA in der Regel gut zu

gänglich für Rollstuhlfahrer. Von Stockholm in Schweden war ich in Bezug auf die Barrierefreiheit relativ enttäuscht. Norwegen fand ich ganz okay. In Europa ist aber vor allem Großbritannien wirklich sehr weit vorne.

REHACARE.de: Was wünschen Sie sich in Sachen Barrierefreiheit und Mobilität für die Zukunft?

Link: Generell bräuchte Deutschland bessere Gesetze und ein Gesamtkonzept für Inklusion und Barrierefreiheit. Es gibt Bereiche, die sind schon ganz gut geregelt, aber bei vielem fehlt es einfach. Behinderte Menschen brauchen ein vernünftiges Klagerecht bei Diskriminierung und fehlender Barrierefreiheit. Außerdem muss man mal anfangen zu überlegen, wie man Verbesserungen im Baubestand erreichen kann. Dass Neubauten barrierefrei werden muss eine Selbstverständlichkeit sein, aber es muss auch möglich sein, im Bestand Änderungen durchzusetzen, sonst bleiben behinderte Menschen für Jahrzehnte ausgeschlossen.

Quelle: Dominik Peter für REHACARE.DE in bbz-newsletter vom November 2014

Bildung

Dokumentation "Inklusion in Walldorf" erschienen

Die 50-seitige Dokumentation "Inklusion in Walldorf 2014", besser bekannt als der „Fall“ Henri ist jetzt erschienen. Die Diskussion ist weit über die Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V. (LAG) und einen Kreis inklusionsinteressierter Menschen hinausgegangen. Das Thema „Inklusion“ hat zum ersten Mal in Deutschland die Mitte der Gesellschaft erreicht, wo es auch hingehört!

"Der inklusive Umbau unseres Bildungswesens und unserer Gesellschaft insgesamt sind ein zentrales Thema, das uns die nächsten Jahrzehnte in Deutschland beschäftigen wird." schreibt die LAG. "Um dies vorauszusagen, muss man kein Prophet sein. In diesem Prozess müssen wir uns als Eltern und Selbstvertretungsorganisation energisch einmischen. Die Auseinandersetzung in Walldorf um die vom Schulamt am dortigen Gymnasium vorgesehene Gruppenlösung hat bundesweit für viele Schlagzeilen und eine unglaubliche Aufregung gesorgt. Sie hat Ansichten und Auffassungen (wieder) ans Tageslicht befördert, die uns entsetzt haben. Sie hat aber auch eine Welle der Solidarität ausgelöst, alte Verbundenheit erneuert und neue Bündnisse entstehen lassen. Vor allem letzteres möchte diese Dokumentation festhalten.

Um ein öffentliches Interesse und Bewusstsein für Inklusion zu wecken, war es ein wichtiges Jahr. Für Henris Familie und alle anderen, die unmittelbar in die Ereignisse vor Ort verwickelt waren, war es ein zum Teil bis an die Grenzen der Belastbarkeit und darüber hinaus anstrengendes Jahr. Ich bewundere Henris Eltern für ihre Standhaftigkeit und ihre Klarheit, und ich danke ihnen dafür.

Was wir dieses Jahr erlebt haben, ist kein bedauerlicher Einzelfall, sondern ein inklusionpolitisches Lehrstück, das zeigt, wo wir in Baden-Württemberg noch immer stehen und wo wir dringend hinkommen müssen, um die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung zu erfüllen und mit Leben zu füllen. Denn wir leben jetzt, unsere Kinder leben jetzt, und Henri lebt jetzt. Veränderungen sind nicht nur nötig, sie sind seit vielen Jahren überfällig."

Die Dokumentation, die auch viel bislang unveröffentlichtes Material enthält, wird zunächst an die vielen Interessierten verschickt, die sie bereits vorbestellt haben. Die Dokumentation kann weiterhin per Mail bestellt werden (5 Euro Selbstkostenpreis plus Porto): beratung@lag-bw.de

+++

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Berliner Bauordnung: Anlässlich einer von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin durchgeführten Anhörung zur Änderung der Bauordnung für Berlin hat die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Nach Auffassung der Monitoring-Stelle wird der aktuelle Gesetzesentwurf den verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Gewährleistung baulicher Barrierefreiheit nicht gerecht. Die Monitoring-Stelle unterbreitet in der Stellungnahme konkret begründete Formulierungsvorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Berliner Bauordnung.

Die Stellungnahme sowie weiterführende Informationen gibt es unter:
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news.html>

+++

Neues von der Antidiskriminierungsstelle

"Runder Tisch" zum Diskriminierungsbarometer

Alle vier Jahre legt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemeinsam mit anderen Beauftragten der Bundesregierung und des Bundestages einen Bericht über Benachteiligungen vor. Der Dritte Gemeinsame Bericht, der 2017 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden soll, wird u. a. Daten zu Diskriminierung in Deutschland präsentieren. Vor diesem Hintergrund plant die ADS eine groß angelegte (Online-)Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen, auf deren Grundlage ein Diskriminierungsbarometer erstellt werden soll.

Ziel des Diskriminierungsbarometers ist es, Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten für Politik und Antidiskriminierungsarbeit zu identifizieren. Perspektivisch soll das Barometer alle vier Jahre wiederholt und kontinuierlich in die Berichte der ADS eingebunden werden. So wird ein nachhaltiger Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen gewährleistet und Entwicklungen können sichtbar werden. Zielgruppe der Befragung sind alle Menschen in Deutschland, die subjektive Diskriminierungserfahrungen gemacht haben.

Die Umfrage soll im September 2015 durchgeführt werden, erste Ergebnisse des Diskriminierungsbarometers werden im Frühjahr 2016 erwartet. Im Rahmen der derzeitigen Vorbereitungen für das Diskriminierungsbarometer fand am 8. September ein "Runder Tisch" mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Antidiskriminierungsarbeit und von Nichtregierungsorganisationen statt. Ziel des "Runden Tisches" war es, Ideen und Anregungen für die Erstellung des Fragebogens und die Durchführung des Diskriminierungsbarometers zu sammeln.

In einem gemeinsamen Brainstorming wurden Themen und Fragestellungen erfasst, die im Rahmen der Befragung behandelt werden sollten. Hier wurden Ideen und Anregungen zu den verschiedenen Bereichen (Formen von Diskriminierungen, Diskriminierungsgründe, Handlungsstrategien, Auswirkungen von Diskriminierung und Lebensbereiche) gesammelt. Im Anschluss an das Brainstorming im Plenum erfolgte ein intensiver Austausch in Kleingruppen zu Punkten, die bei der Befragung beachtet werden müssen, z. B. welche soziodemografischen Merkmale abgefragt werden sollten und welche nicht. Weiter wurden Ideen gesammelt, wie möglichst viele Menschen zur Teilnahme an der Befragung motiviert werden können und was beachtet werden muss, um allen Zielgruppen die Teilnahme zu ermöglichen. Der "Runde Tisch" hat eine Vielzahl an Ideen und Hinweisen zusammengetragen. Um ein gutes Gelingen der Umfrage zu gewährleisten, soll auch weiterhin ein enger Austausch mit Akteurinnen und Akteuren der Antidiskriminierungsarbeit erfolgen und diesen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ideen und Hinweise aktiv einzubringen.

PM vom 10.11.2014

+++

Barrierefreiheit von Bahnhöfen

Immer wieder erreichen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Beschwerden von Menschen mit Behinderungen über fehlende Barrierefreiheit von Bahnhöfen. Insbesondere schwach frequentierte Bahnhöfe mit weniger als 1.000 Reisenden/Tag sind und werden nicht barrierefrei umgebaut. Für diese sogenannte 1.000-Reisende-Regelung gibt es allerdings eine europarechtliche Rechtsgrundlage. Sie ist enthalten in der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich "eingeschränkt mobiler Personen" im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6633). Unter Punkt 4.1.2.3.1 heißt es dort:

"Für neue Bahnhöfe mit einem Aufkommen von weniger als 1 000 Reisenden pro Tag (einschließlich abreisender und ankommender Reisender) müssen keine Aufzüge oder Rampen vorgesehen werden, die im Normalfall erforderlich sind, um die vollständige Einhaltung dieses Abschnitts zu erreichen, sofern in einem anderen Bahnhof im Umkreis von 30 km an der gleichen Strecke ein vollständig konformer hindernisfreier Weg vorhanden ist. In diesen Fällen muss im Entwurf für neue Bahnhöfe die vorsorgliche Möglichkeit der künftigen Installation eines Aufzugs und/oder von Rampen vorgesehen sein, damit die Zugänglichkeit des Bahnhofs für PRM aller Kategorien ermöglicht wird." Sind keine Aufzüge oder Rampen vorhanden, fehlt eine Barrierefreiheit. Das kann eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zur Folge haben.

Jede mittelbare Benachteiligung kann jedoch durch einen Sachgrund, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt, gerechtfertigt werden. Die oben zitierte europäische Rechtsgrundlage ist ein solcher Sachgrund. Daher ist eine mögliche fehlende Barrierefreiheit gerechtfertigt. Es bestehen also keine diskriminierungsrechtlichen Ansprüche.

Gleichwohl stellen europäische Normen nur Mindestanforderungen dar. Jeder Mitgliedstaat der EU kann günstigere Regelungen schaffen. Dies ist aber keine rechtliche, sondern eine politische Frage. Insofern kann es für Betroffene sinnvoll sein, auf politischer Ebene Kontakt aufzunehmen und sich für einen Umbau des Bahnhofs starkzumachen.

PM vom 10.11.2014

+++

Handbuch "Rechtlicher Diskriminierungsschutz"

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) war ein grundlegender Schritt für mehr Schutz gegen Diskriminierung. Aber es deckt bei Weitem nicht alle Bereiche ab. Ein umfassendes Handbuch bietet Betroffenen, Beratungsstellen, Juristinnen und Juristen jetzt genaue und praxisnahe Unterstützung, um sich gegen Benachteiligung zur Wehr zu setzen. Am 29. September wurde das Buch in den Räumen der Antidiskriminierungsstelle ausführlich vorgestellt und diskutiert. Das Handbuch "Rechtlicher Diskriminierungsschutz" gibt einen detaillierten Überblick über nationale und internationale Rechtsvorschriften, die im Falle einer Diskriminierung Schutz bieten können. Dabei geht es um alle relevanten Lebensbereiche, etwa das Arbeitsleben, Verträge, Ehrverletzungen, Diskriminierungen durch staatliche Behörden und Diskriminierungen in Presse, Rundfunk, Internet und Werbung.

Das Handbuch setzt dabei auf eine besondere Praxisnähe: Schritt für Schritt wird erörtert, wie im Falle einer Diskriminierung vorgegangen werden kann, welche Ansprüche bestehen und wo sich Unterstützung holen lässt. Dafür enthält das Handbuch eine umfangreiche Sammlung von Mustertexten für Beschwerde- und Klageverfahren. So wird es Menschen mit Diskriminierungserfahrungen erleichtert, rechtliche Schritte einzuleiten. Damit sollen sie auch ermutigt werden, neue Präzedenzfälle zu schaffen. Die Musterformulare können überdies unter <http://www.antidiskriminierungsstelle.de/> heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Das Handbuch kann als Printexemplar bestellt oder hier heruntergeladen werden: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html

PM vom 10.11.2014

+++

Recht & Gesetz

NRW-Gesetz: Das Land NRW hat jetzt den Gesetzentwurf zu einem "Inklusionsstärkungsgesetz" vorgestellt. Eltern mit Behinderungen sowie eine Regelung zu "angemessenen Vorkehrungen" sind unter anderem darin enthalten. Näheres unter: http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm2014/November_2014/141104/gesetzentwurf_inklusionsstaerkungsgesetz.pdf

BTHG: Das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG) war unter anderem Thema einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am Montag, 10. November. Die Linke und die Grünen hatten Vorschläge zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorgelegt. Vom Forum behinderter JuristInnen war, auf Vorschlag der LINKEN-Abgeordneten Katrin Werner, Nancy Poser aus Trier als Sachverständige geladen. Unter nachfolgendem Link kann man die Ausschusssitzung per Video nacherleben (Dauer: ca. 78 Minuten)

<http://www.bundestag.de/mediathek/?action=search&contentArea=details&offsetStart=0&offsetLength=6&id=4064983&instance=m187&destination=search&categorie=Ausschusssitzungen&mask=search>

+++

Reform des Sexualstrafrechts

Der christdemokratische Bundestagsabgeordnete Hubert Hüppe hat gefordert, bei der Reform des Sexualstrafrechts Frauen mit Behinderungen nicht zu vergessen. Nach der Ankündigung von Bundesjustizminister Heiko Maas, § 177 Strafgesetzbuch (StGB) zu überarbeiten, um Vergewaltigungen künftig leichter ahnden zu können, erklärte Hüppe, bei der Verschärfung von § 177 StGB "Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung" müsse auch das Strafmaß für sexuellen Missbrauch an widerstandsunfähigen Personen endlich angepasst werden. Davon seien vor allem Frauen mit Behinderungen betroffen. Es darf nach Ansicht Hüppes bei der von Justizminister Maas angekündigten Reform nicht nur darum gehen, den Paragraphen 177 StGB zu überarbeiten, sondern auch § 179 StGB "Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen". Das verminderte Strafmaß für sexuelle Straftaten an Frauen, die keinen Widerstandswillen entwickeln können, sei mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das darin verankerte Diskriminierungsverbot nicht länger tragbar.

Zurzeit liegt das Mindeststrafmaß bei "Widerstandsunfähigkeit" immer noch niedriger, nämlich bei sechs Monaten statt einem Jahr. Die juristische Begründung dafür ist, dass weniger kriminelle Energie notwendig sei, als für eine Vergewaltigung in Verbindung mit Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib und Leben. "Diese Argumentation ist nicht haltbar, um ein geringeres Strafmaß zu begründen. Personen, die sich aufgrund von körperlichen Einschränkungen, psychischen Beeinträchtigungen, Lernbehinderungen oder Kommunikationsbarrieren weniger gut mitteilen können als andere, sollten statt eines geringeren Schutzes des Gesetzgebers einen besonderen Schutz genießen", betont der Abgeordnete.

"Das 2-Klassen-Sexualstrafrecht muss endlich ein Ende haben. Das fordern auch Frauen mit Behinderungen und ihre Verbände seit Jahrzehnten. Dazu muss § 179 StGB entweder gestrichen und der Missbrauch widerstandsunfähiger Personen in § 177 StGB mitgeregelt werden oder das Strafmaß an § 177 StGB angepasst werden. Außerdem braucht es eine gesetzliche Feststellung, dass die Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Menschen ein Verbrechen und kein Vergehen ist", so Hüppe. Er hat sich deshalb in einem Brief an den Bundesjustizminister gewandt und ihn gebeten, bei der Überarbeitung von § 177 StGB endlich auch § 179 StGB entsprechend anzupassen.

Quelle: kobinet vom 11. November 2014

20 Jahre Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung

Dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1994, den Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" in Artikel 3 des Grundgesetzes aufzunehmen, muss nun endlich ein gutes Bundesteilhabegesetz folgen. Dies bekräftigte Dr. Sigrid Arnade vom Behindertenverband NETZWERK ARTIKEL 3 bei einer Kundgebung zum 20jährigen Jubiläum des Bundestagsbeschlusses in Berlin.

"Die vor 20 Jahren erfolgte Aufnahme des Benachteiligungsverbotes für behinderte Menschen ins Grundgesetz ist eine Bürgerrechtserklärung für behinderte Menschen, die viel in Bewegung gebracht hat. Dieser Ansatz muss endlich durch die konsequente Umsetzung des Benachteiligungsverbotes und durch die Schaffung eines guten Bundesteilhabegesetzes konsequent weiter verfolgt werden. Denn behinderte Menschen werden immer noch massiv an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert", erklärte Dr. Sigrid Arnade. "Viele behinderte Menschen, die Unterstützung brauchen, werden nach wie vor auf die Sozialhilfe verwiesen und dürfen nicht mehr als 2.600 Euro ansparen. Die Aussonderung in Sonderwelten wie Förderschulen, Wohnheime und Werkstätten für behinderte Menschen ist nach wie vor die Regel. Daher brauchen wir dringend gesetzliche Regelungen, die die Inklusion fördern statt behindern", so Dr. Sigrid Arnade.

Unter dem Motto "Vom Benachteiligungsverbot zum Bundesteilhabegesetz" erinnerten eine Reihe von Behindertenverbänden mit einer Kundgebung am Reichstagsufer/Ecke Wilhelmstraße in Berlin an den damaligen Beschluss und bekräftigten ihre Forderung nach der Schaffung eines guten Bundesteilhabegesetzes für behinderte Menschen.

Im Anschluss an die Kundgebung mit Akteurinnen und Akteuren, die sich Anfang der 90er Jahre für die Grundgesetzergänzung eingesetzt hatten, schrieb Andrea Schatz an die Plexiglas-Inschrift mit dem Text des Grundgesetzes von 1949 am Jakob-Kaiser-Haus den 1994 in Kraft getretenen Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen ist dort nämlich noch nicht enthalten. "Das Benachteiligungsverbot und die damit verbundene Achtung der Menschenrechte behinderter Menschen muss endlich in der Mitte der Gesellschaft ankommen", so Dr. Sigrid Arnade.

+++

Beteiligungsprozess zum BTHG kann online verfolgt werden

Der Beteiligungsprozess zur Reform der Eingliederungshilfe wird öffentlich zugänglich dokumentiert. Auf der Internetseite www.gemeinsam-einfach-machen.de werden die Arbeitsplanungen und die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht. Interessierte können von der Arbeitsgruppe verabschiedete Dokumente abrufen und sich auf der Webseite registrieren, um regelmäßig über aktuelle Veröffentlichungen der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“, informiert zu werden. Nach Registrierung erhält jeder Nutzer automatisch eine Mailnachricht, sobald neue Dokumente auf der Seite eingestellt sind.

Pressemitteilung BMAS vom 17. September 2014

Diskriminierung - tagtäglich

Wahlrecht: Einspruch abgelehnt

Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) schließt in § 13 einige Personengruppen explizit vom Wahlrecht aus: Weder wählen noch gewählt werden dürfen gegenwärtig Bürgerinnen und Bürger, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde. Auch Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Zahlreiche Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass dieser Ausschluss weder mit unserer Verfassung noch mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist. Auch mit Blick auf die Regelungen in anderen europäischen Ländern, müsse das Wahlrecht in Deutschland weiterentwickelt werden. Doch sowohl die letzte als auch die aktuelle Bundesregierung hält den Ausschluss für gerechtfertigt.

Die grüne Bundestagsfraktion hat bereits vor der letzten Bundestagswahl einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der auf die Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses zielte. Leider wurde er von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt. Nach dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl konnte der Wahlprüfungsausschuss jetzt nur darüber entscheiden, ob gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde. Weil das nicht der Fall war, hat er die Beschwerde zurückgewiesen. Ob der Ausschluss gegen die Verfassung verstößt, müsste nun das Verfassungsgericht entscheiden. Nach der Ablehnung durch den Ausschuss haben die Einspruchsführer nun zwei Monate Zeit, eine Klage vorzubereiten.

In der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Pdf-Datei) finden Sie sowohl die Argumente gegen den Ausschluss vom Wahlrecht, als auch die Argumentation der Bundesregierung. Hier finden Sie den grünen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht und die Bundestags-Drucksache 17/12068 vom 16.01.2013: <http://www.corinna-rueffer.de/wahleinspruch-abgelehnt/>

Quelle: Newsletter Corinna Rüffer MdB

Internationales

Schweiz

Vier Monate in Kraft und schon in Gefahr: Die UNO-BRK in der Schweiz

Ein Bericht von David Siems

Vier Monate ist es nun her, dass die Schweiz die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat. Auch wenn es gewisse Motivationsprobleme bei der Umsetzung gibt, ist damit zumindest auf dem Papier der Wille zur vollständigen Gleichstellung behinderter Menschen unbestreitbar festgehalten. Ein grosser Erfolg, der uns nicht geschenkt wurde: Acht Jahre vergingen zwischen dem ersten Vorstoss von Pascale Bruderer im Nationalrat und der Ratifizierung der Konvention.

Doch dieses junge Versprechen des schweizerischen Staates an seine behinderten BürgerInnen droht schon bald das Schicksal jener Menschen, die es beschützen soll, zu teilen: Es droht, zu "verkrüppeln". Warum? Dank der Völkerrechtsinitiative der SVP.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass sich unsere Behindertenorganisationen strikte auf jene politischen Bereiche begrenzen, die ganz explizit und direkt etwas mit Behinderung zu tun haben, da man ja seine Reputation und Spendeneinnahmen nicht gefährden will. Das Dumme ist nur, dass sich das Universum jenseits der Behindertenwelt nicht an diese Abgrenzung hält: Die UNO-BRK ist nun mal ein völkerrechtlicher Vertrag. Die von ihr versprochenen Rechte greifen wesentlich weiter, als jene unserer nationalen Gesetzgebung. Das Selbe gilt übrigens auch für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die es schon so manchem behinderten Bürger ermöglicht hat, in Strassburg jene Gleichstellung einzufordern, die ihm in Lausanne oder Luzern zuvor verwehrt wurde.

Würde die Initiative angenommen und umgesetzt werden, so wären beide Konventionen im Idealfall einfach nur vor Gericht nutzlos. Im schlimmsten Fall müssten sie gar von der Schweiz gekündigt werden, wodurch sie auch ihre symbolische Bedeutung verlieren würden. Und da die in unserer Politik momentan herrschende Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung und die Philosophien der UNO-BRK und der EMRK in unterschiedliche Richtungen laufen, kann man davon ausgehen, dass die in den letzten Jahren mühsam erkämpften Zugeständnisse ohne den Schutz dieser Völkerrechtsverträge sehr schnell bröckeln würden.

Ich weiss, was Sie jetzt sagen wollen: Diese Initiative wird doch sowieso nie durchkommen. – Sind Sie da so sicher? Es wird so laufen, wie es immer läuft: Die Leute werden unterschreiben, das Parlament wird die Initiative für gültig erklären. Dann wird die Abstimmung kommen und nach einem halbherzig geführten Abstimmungskampf der Gegner wird gut die Hälfte der Stimmenden wieder einmal lieber ein Zeichen setzen, als sich mit dem Inhalt zu befassen. Ein Zeichen für "Man wird doch wohl noch!" und "Gopfridstutz!" und "Überhaupt!". Ohne dabei zu merken, dass sie sich ihr Zeichen gerade ins eigene Knie rammen.

Deshalb mein dringender Appell an unsere Behindertenorganisationen: Handeln Sie jetzt in dieser frühen Phase, damit Sie später, wenn die Katastrophe auf uns zu rollt, genügend Handlungsspielraum besitzen. Wäre es nicht eine gute Idee, wenn Sie der Öffentlichkeit aufzeigen würden, dass auch der Schutz der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen – der durch das Völkerrecht gewährt wird – in Gefahr ist, wenn die Initiative zur Abstimmung zugelassen oder gar angenommen wird?

Quelle: David Siems (<http://selbstbestimmung.ch/politik/vier-monate-in-kraft-und-schon-in-gefahr-die-uno-brk-in-der-schweiz/> vom 25.8.2014)

Österreich

Umsetzung der UN-Empfehlungen hat noch nicht wirklich begonnen

Anlässlich des Jahrestages der von der UNO übersandten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bat BIZEPS-INFO Marianne Schulze um Ihre Einschätzung der Fortschritte in Österreich. Als Vorsitzende des unabhängigen Monitoringausschusses, dem die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene übertragen ist, war sie Teil der österreichischen Delegation im September 2013 in Genf.

Im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs zur Einhaltung der unterschriebenen Konvention erläuterte sie vor dem Fachausschuss der UNO, welche Themen der Monitoringausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit von der Zivilgesellschaft aufgriff und nach öffentlichen Sitzungen dazu Stellungnahmen verfasste.

BIZEPS-INFO bat Dr. Marianne Schulze, Vorsitzende des Monitoringausschusses und Menschenrechtskonsultantin aus Wien, im Interview anlässlich des Jahrestages die Bedeutung der Handlungsempfehlungen und die nächsten notwendigen Schritte zu aufzuzeigen. (Der Monitoringausschuss hat kürzlich in einer Presseausendung sein Resümee veröffentlicht und eine Stellungnahme verfasst.)

Die UN-Handlungsempfehlungen sind ihrer Meinung nach "eine Zäsur" für Österreich. Dies vor allem deswegen, weil "die unabhängigen internationalen Expertinnen und Experten der Vereinten Nationen die Lücken in der Umsetzung der Konvention in Österreich deutlich aufgezeigt haben". Laut ihrer Einschätzung sind Handlungsempfehlungen, "ein Meilenstein auf dem klar geschrieben steht, was auf dem Weg zum Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen passieren muss".

Auf die Frage, was sich im letzten Jahr verändert hat und wie zufrieden sie mit der Umsetzung ist, zeigt sich Dr. Schulze äußerst skeptisch: "Die Umsetzung der Empfehlungen hat noch nicht wirklich begonnen. Die bisherigen Aktionen sind rein kosmetisch und können nicht darüber hinweg täuschen, dass Bund und Länder sich fälschlich eine Verwaltung des Status-Quo zurückgezogen haben." Lobend erwähnt sie eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Deutschen Übersetzung der Konvention, deren Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen sind.

"Die Diskussionen zu den einzelnen Begriffen der Konvention machen deutlich, dass es noch viel Bewusstseinsbildung braucht", meint Schulze und verweist damit auf die teilweise schwierige und widerwillige Umsetzung in Österreich. Daher müssen ihrer Ansicht nach "entsprechende Kampagnen die in den Empfehlungen geforderten tiefgreifenden strukturellen Veränderungsprozesse unbedingt begleiten".

Schulze: Zentrale Empfehlung war die Koordination zwischen Bund und Ländern. Eines der vom UN-Fachausschuss mehrfach aufgezeigten Umsetzungshindernisse ist die fehlende Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Umsetzung der Konvention. "Die erste zentrale Empfehlung fordert eine Koordination zwischen Bund und Ländern", erinnert sie und führt aus: "Diese gilt es transparent und nachvollziehbar mit einem klaren Mandat und messbaren Zielen zu etablieren."

Der Nationale Aktionsplan Menschenrechte kann sicher das eine oder andere zur Umsetzung der Konvention beitragen", hofft sie. Doch auch hier wird es von der Koordination zwischen Bund und Ländern abhängen.

"Wie die Stellungnahme des unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschusses zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen deutlich macht, bedarf es jedoch einer wesentlich stärkeren Einbindung der Länder, sowie tiefgreifender struktureller Maßnahmen, um den Nationalen Aktionsplan zu einem bedeutsamen Instrument in der Umsetzung zu machen", wiederholt sie diesen zentralen Punkt. Und wie sieht es mit der Partizipation aus? "Für die Einbindung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern ist jedenfalls noch Luft nach oben", zeigt Marianne Schulze abschließend auf.

Quelle: bizeps Martin Ladstätter vom 14. September 2014

+++

Barrierefreiheit: 10 Jahre Übergangsfrist läuft Ende 2015 ab

Lange wurde darum gerungen und im Sommer 2005 war es dann so weit: Im österreichischen Parlament wurde ein Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz beschlossen.

Ein Kommentar von Martin Ladstätter

Das Behindertengleichstellungsgesetz - schon damals als schwach kritisiert - enthält auch eine Bestimmung, dass der wesentliche Bereich der Barrierefreiheit erst gestaffelt gültig wird. Was heißt das konkret? Man räumte eine umfangreiche Übergangszeit von bis zu 10 Jahren für die Beseitigung der Barrieren ein. Was schon damals befürchtet wurde, ist auch eingetreten. Die Wirtschaft nahm die im Jahr 2005 beschlossene Verpflichtung bis Ende 2015 Barrierefreiheit zu schaffen größtenteils auf die leichte Schulter. Zahlreiche Unternehmen ignorierten das Gesetz viele Jahre lang zur Gänze.

Langsam kommt das Erwachen - sogar bei der behäbigen Wirtschaftskammer fällt auf, dass nach 10 Jahren die 10jährige Übergangsfrist auslaufen könnte. Man sage grundsätzlich "Ja zu Barrierefreiheit" säuselt die Wirtschaftskammer. Aber leider, leider geht das nicht so schnell. Man bringt sogar dämliche Beispiele und erkennt gar nicht wie lächerlich sich man macht. Es wird ein Unternehmer aus Kärnten gezeigt, der es anscheinend seit beinahe 10 Jahren nicht schafft, eine 11,5 cm Stufe zu entfernen. Die Überschrift der Aussendung lautet übrigens: "Wirtschaft mahnt Zumutbarkeit ein"! - Ernsthaft?

Wäre der Sankt Nimmerleinstag für Wirtschaftskammer akzeptabel? Doch die Wirtschaftskammer schaffte es auch nicht ihre Unternehmen ausreichend zu motivieren geschenktes Geld (Förderungen des Bundes seit dem Jahr 2003) abzurufen). Nun schlägt die Wirtschaftskammer vor - nein, nicht endlich anzufangen. Sie schlägt vor die Übergangsfristen möglichst weit in die Zukunft (Sankt Nimmerleinstag vielleicht?) zu verschieben.

Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger und Dietmar Janoschek (Sachverständiger für barrierefreies Bauen aus OÖ) wiesen am 19. August 2014 im Rahmen einer Pressekonferenz auf den Umstand hin, dass nur mehr 500 Tage bis zum Ablauf der Übergangsfristen sind. Es gebe viel zu tun, und am besten sollte man nicht erst kurz vor Fristende mit den Baumaßnahmen beginnen.

Weil die Wirtschaft bisher zu wenig getan hat, schlug Behindertenanwalt Buchinger er ein Sonderbudget in der Höhe von zehn Mio. Euro sowie eine Informationskampagne samt "Beratungspaket" vor. Buchinger abschließend: "Das ist eine Aufgabe der gesamten Bundesregierung."

Quelle: bizeps, Martin Ladstätter vom 19. August 2014

+++

UN-Behindertenrechtskonvention: Zum ersten Mal kommt eine Beschwerde aus Österreich

Ein blinder Mann hat geklagt, weil eine neue Straßenbahnlinie in Linz nicht mit Sprachausgabe ausgestattet wurde. Im Fall von Herrn F. haben sowohl das Bezirksgericht als auch das Landesgericht Linz seine Klage wegen Diskriminierung abgewiesen. Herr F. hat sich nun dafür entschieden, vom Individualbeschwerdeverfahren Gebrauch zu machen und eine Beschwerde bei der UNO einzubringen. Diese Möglichkeit ist im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen, wenn auf nationaler Ebene alle Instanzen ausgeschöpft sind.

Doch alles von Anfang an: Herr F. lebt in Linz und benützt regelmäßig die Straßenbahn. Seit 2004 werden Haltestellen vom Betreiber mit akustischer Sprachausgabe ausgestattet. Herr F. ist blind und hat immer einen kleinen Handsender bei sich, mit dem er sich die Fahrgastinformationen, die auf den Anzeigetafeln stehen, vorlesen lassen kann. Nur bei der neuen Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 ist sein Handsender nutzlos: Diese wurde beim Bau nicht mit der akustischen Sprachausgabe ausgestattet.

Herr F. fühlt sich dadurch diskriminiert und führt eine Schlichtung mit dem Betreiber der Linzer Straßenbahn durch, die aber scheitert. In der Folge klagt Herr F. mit Unterstützung des Klagsverbands auf Schadenersatz - ein Anspruch auf Beseitigung der Barriere ist im Behindertengleichstellungsgesetz nicht vorgesehen. Das Bezirksgericht Linz in erster Instanz und das Landesgericht Linz in zweiter Instanz weisen die Klage jedoch ab. Sie sehen keine Diskriminierung von Herrn F., die Fahrgastinformationen könne er sich vor Antritt der Fahrt aus dem Internet holen, heißt es im Urteil.

Damit sind für Herrn F. in Österreich alle Instanzen ausgeschöpft. Aber die Behindertenrechtskonvention bietet eine Möglichkeit, bei der UNO Beschwerde einzubringen, wenn eine Klage von allen nationalstaatlichen Instanzen abgelehnt wurde: Im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens muss das UN-Komitee zur Überwachung der Behindertenrechtskonvention überprüfen, ob sich die einzelnen Staaten an die Konvention halten. Jetzt muss das UN-Komitee überprüfen, ob die UN-Behindertenrechtskonvention eingehalten wurde

Der Klagsverband hat Herrn F. deshalb dabei unterstützt, eine Beschwerde beim UN-Komitee einzubringen. Nun sind die Komitee-Mitglieder in Genf aufgerufen zu überprüfen, ob Österreich die Behindertenrechtskonvention erfüllt. "Es ist dies die erste Beschwerde zur UN-Behindertenrechtskonvention aus Österreich", erklärt dazu Volker Frey vom Klagsverband.

Für ihn wurden mit den ablehnenden Entscheidungen der beiden Gerichte gleich mehrere Artikel der Konvention verletzt: "Herr F. ist gegenüber sehenden Menschen diskriminiert, weil er einer konventionswidrigen Barriere ausgesetzt ist", erklärt Frey. Diese Barriere hindere ihn an einer selbstbestimmten Lebensführung und verletze seine Rechte auf persönliche Mobilität, erläutert der Jurist weiter.

Ein Detail am Rande: Für den Bau der neuen Straßenbahn-Teilstrecke in Linz wurden 10 Mio. Euro weniger ausgegeben, als im Budget veranschlagt. Da ist es nur verwunderlich, dass die Ausstattung der Haltestellen mit Sprachausgabe, die rund 27.000 Euro gekostet hätte, von den Gerichten als unzumutbar betrachtet wurde. Die Mittel dafür wären von der öffentlichen Hand gekommen, die auch Herr F. mit seinen Steuern mitfinanziert.

Wenn das Komitee in Genf ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass in diesem Fall mehrere Artikel der Behindertenrechtskonvention verletzt wurden, wird es eine Empfehlung an Österreich aussprechen, sich in Zukunft an die Konvention zu halten. Sanktionsmöglichkeiten sind leider keine vorgesehen. Herr F. wird dann von der höchstmöglichen Instanz eine Bestätigung haben, dass seine Rechte verletzt wurden. Aber wenn er an der Haltestelle steht, und die Straßenbahn kommt wegen eines Unfalls erst in 30 Minuten, wird er es nicht erfahren.

Quelle: Klagsverband vom 13. August 2014

Blindes Paar: Adoption weiterhin nicht möglich

Nach einer langen Reihe von Klagen, Urteilen und Revisionen steht das blinde Paar Janoschek und Dallinger nun wieder am Anfang. Ihr Wunsch, ein Waisenkind aus dem Ausland zu adoptieren, lässt sich nicht erfüllen. Die beiden klagten wegen Diskriminierung und bekamen Recht. Doch nun fehlt es an der Adoptionseignungsbestätigung, die das Jugendwohlfahrtsamt nicht ausstellen will. Ein neues Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) weist die Zuständigkeit nun von sich. Das OGH kommt nun in seinem Urteil zum Ergebnis, dass es nicht zuständig sei, da die Bezirkshauptmannschaft (BH) Linz-Land bzw. das Land Oberösterreich (OÖ) in dieser Angelegenheit hoheitlich tätig sei. Das bedeutet, dass Janoschek und Dallinger bereits im Dezember 2010 einen Bescheid von der BH erhalten hätten müssen, den sie dann beim Landesverwaltungsgericht bzw. in weiterer Folge beim Bundesverwaltungsgericht hätten beeinspruchen können.

Damit steht das blinde Paar wieder fast am Anfang. Denn genau diesen Bescheid verlangte das blinde Paar von Dezember 2010 bis Juni 2011 von der BH bzw. dem Land OÖ. Die Behörde stellte diesen Bescheid aber mit der Begründung nicht aus, sie würde in dieser Angelegenheit nicht hoheitlich, sondern wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen tätig sein (und da gibt es keine Bescheide und damit auch keine Berufungsmöglichkeiten).

Auch der Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger stellt sich ein weiteres Mal hinter das blinde Paar und hat in einem Schreiben an die OÖ-Landesrätin Gertraud Jahn sowie die Verantwortlichen beim Land OÖ die Ausstellung eines positiven Bescheides für Janoschek und Dallinger eingefordert. Das blinde Paar wurde gezwungen, den Zivilrechtsweg über Bezirksgericht, Landesgericht bis zum Obersten Gerichtshof einzuschlagen. Das OGH Urteil steht damit im Widerspruch zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der in einigen Urteilen bereits festgehalten hat, die Behörde würde in Adoptionsangelegenheiten nicht hoheitlich agieren.

Sollte dieser positive Bescheid nicht ausgestellt werden und somit die Diskriminierung fortgesetzt werden, wird das blinde Paar einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof auf Klärung des Rechtskonfliktes sowie eine Säumnisbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht einbringen, da die BH laut OGH Urteil seit Dezember 2010 dem blinden Paar einen Bescheid schuldig ist. Im Falle eines negativen Bescheides wird dieser ebenfalls beim Verwaltungsgericht beeinsprucht.

Rückblick: Dietmar Janoschek, 43 und Elfriede Dallinger, 48, sind 1991 erblindet. Sie leben seit 1992 zusammen und bemühen sich aufgrund von Fehlgeburten und einem Kinderwunsch seit dem Jahr 2000 um eine Adoption. Bereits damals wurde vom Jugendamt von einer Anmeldung als Adoptionswerber aufgrund der Blindheit dem Paar abgeraten. 2010 stellte das blinde Paar trotzdem den Antrag auf Adoption. Bei der Eignungsüberprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Linz Land kam es zu einem Hausbesuch und Befragungen des Paares. Dabei entstand bei diesem der Eindruck, die Behinderung sei von vornherein ein Hinderungsgrund für eine Adoptionseignung und das negative Ergebnis der Adoptionseignungs-Überprüfung sei nicht objektiv. Zwei vom Paar sowie ein vom Gericht beauftragte Sachverständige kamen in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass kein Grund vorliege, den Klägern den Adoptionswunsch zu versagen. Die BH ist trotz dieser Gutachten der Meinung, das Paar sei als Adoptiveltern nicht geeignet.

Klage erfolgreich: Das Paar klagte das Land Oberösterreich aufgrund der diskriminierenden Ablehnungsgründe nach dem Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz mit der Begründung, es werde wegen seiner Erblindung von einer Adoption ausgeschlossen. Der Klage wurde vom Bezirksgericht Linz im Juni 2013 stattgegeben und das Land OÖ wegen Diskriminierung von Janoschek und Dallinger aufgrund ihrer Behinderung verurteilt. Weiters wurde das Land OÖ verpflichtet, eine Adoptionseignungsbestätigung auszustellen, mit der das blinde Paar ein Kind adoptieren kann. Das Land OÖ legte Berufung ein. Das Landesgericht Linz (als Berufungsgericht) bestätigte nach erneuter Überprüfung in seinem Urteil von Dezember 2013 ein weiteres Mal die Diskriminierung des blinden Paares. Das Gericht war allerdings der Auffassung, das Land OÖ könne nicht zur Herausgabe einer Adoptionseignungsbestätigung verpflichtet werden und das blinde Paar müsse sich mit je € 1000,-- Schadenersatz für die erlittene Diskriminierung durch das Land OÖ begnügen.

Nicht nur Recht, sondern ein Kind

Da das blinde Paar aber kein Geld, sondern ein Waisenkind aus ärmlichen Verhältnissen adoptieren und diesem Zukunft schenken will, brachten Janoschek und Dallinger mit dem Ziel, die Adoptionseignungsbestätigung ausgestellt zu bekommen, Revision beim OGH ein. Außerdem ist eine Petition an die Verantwortlichen Politiker beim OÖ Landtag geplant.

Zeit läuft davon: Da der Altersunterschied zwischen den Eltern und dem Adoptivkind nicht mehr als 45 Jahre betragen darf, läuft bei diesem bis dato über 4-jährigen Rechtsstreit dem blinden Paar die Zeit davon. „Wir und viele andere Menschen haben den Eindruck, genau das ist das Ziel der Behörden, nämlich auf Zeit zu spielen und uns müde zu machen, damit sich diese Sache quasi selbst erledigt. Warum das Land OÖ unbedingt die Zukunftschancen und ein geborgenes zu Hause für ein blindes Waisenkind verhindern will, ist uns unverständlich. Außerdem ist bereits sehr viel Steuergeld für die Prozesse ausgegeben worden. Ich kenne als Präsident der Hilfsorganisation freiraum-europa die erschütternden Verhältnisse der behinderten Waisenkinder in bulgarischen Heimen nur zu gut, da wir seit 2011 Kinder auch dort unterstützen. Für mich ist das hartherzig und gemein“, so Dietmar Janoschek.

PM vom 18.11.2014

Dies & Das

Mangelnde Partizipation in NRW

Menschen mit Behinderung können sich in über 50% aller NRW-Kommunen nicht politisch beteiligen. Das hat eine Studie der Landesarbeitsgemeinschaft SELBST-HILFE NRW e.V. mit Sitz in Münster herausgefunden. Im Rahmen ihres Projektes „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen in NRW stärken“ wurde der aktuelle Stand der Beteiligungsmöglichkeiten recherchiert und analysiert. Ein besonders prägnantes Ergebnis der Studie ist, dass bislang nur 20% aller Kommunen in NRW eine Satzung nach §13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (2004) erarbeitet haben, die der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene Rechnung trägt.

Zwar hat das Behindertengleichstellungsgesetz NRW ab 2004 neue Impulse gegeben und mehr kommunale Interessenvertretungen haben sich etabliert. Aber in 226 von insgesamt 427 NRW-Kommunen (=53%) sind vergleichbare Gremien von Menschen mit Behinderungen nicht vorhanden. Dort, wo es Strukturen gibt, sind die Mitwirkungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich. Ob und wie effektiv Menschen mit Behinderung sich beteiligen können, hängt dabei von vielen Faktoren ab: Wie sind die Gremien zusammengesetzt und sind alle Behinderungsformen vertreten? Welche Rechte haben die Gremien und wie verbindlich sind ihre Empfehlungen für die Kommunen? Wie kommuniziert die Verwaltung mit den Betroffenen und umgekehrt?

Dies ist von Kommune zu Kommune anders. Genauso wie die Form der Interessenvertretung: Es gibt Beiräte, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften, Runde Tische u. a. Am häufigsten berufen die Kommunen Einzelpersonen (u.a. als Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinator oder anderen Ansprechpartner), um den Belangen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Deren Tätigkeiten sind allerdings häufig geprägt von einem Balanceakt zwischen Verwaltung und Interessenvertretung der Betroffenen.

Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die meisten vorhandenen Interessenvertretungen schwache Beteiligungsrechte haben. „Es wird deutlich, dass dringend Nachbesserungen im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention erforderlich sind. Denn Inklusion kann ohne die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch auf der kommunalen Ebene nicht adäquat realisiert werden,“ so Geesken Wörmann, Vorsitzende der LAG SELBSTHILFE NRW e.V.

Die Ergebnisse sind im Zwischenbericht zum Projekt veröffentlicht und hier abrufbar: <http://lag-selbsthilfe-nrw.de/projekte/laufende-projekte/politische-partizipation/zwischenenergebnisse-zum-projekt/>

Quelle: August 20, 2014/0 Kommentare/in Aktuelles, News, Politische Partizipation /von Daniela Eschkotte

+++

Neuerscheinung

Minka Wolters: **Besonders normal.** Wie Inklusion gelebt werden kann. 224 Seiten, Ch. Links Verlag, Berlin 2014; ISBN 978-3-86153-794-6 16,90 Euro

Laut UN-Behindertenrechtskonvention soll allen Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen garantiert sein. Ein gemeinsames System zu schaffen, das niemanden ausgrenzt, ist der Grundgedanke der Inklusion. Doch wie kann diese in der Praxis gelingen? Darüber wird zur Zeit in Deutschland heftig debattiert. Minka Wolters hat viele Betroffene aus allen Lebensbereichen in ihrem Alltag begleitet, Experten befragt, und sie dokumentiert, mit welchen psychischen und physischen Belastungen, bürokratischem Aufwand, aber auch mit wieviel Engagement aller Beteiligten dieser gelebt wird.

Inklusion gelingt in den Bereichen am besten, wo es noch keinen Leistungsdruck gibt, wie zum Beispiel in den Kitas. Doch wie können Schulen unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder mit ganz verschiedenen Handicaps Rechnung tragen? Wie können Leistungen unterschiedlich bewertet werden? Sollen Förderschulen gänzlich aufgelöst werden und in die Regelschule eingehen? Lehrern und Erziehern fehlt es oft an Erfahrung und Lernbereitschaft, sie sind aber auch bei vielen Problemen überfordert, vermissen eindeutige Strukturen, professionelle Begleitung und einen angemessenen Personalschlüssel. Auch Unternehmer klagen oft über fehlende Unterstützung seitens der zuständigen Ämter, und so kaufen sich 38.000 der 135.000 Betriebe in Deutschland, die Behinderte ausbilden könnten, lieber frei. Im Freizeitbereich kommt ein Großteil der Angebote durch den Einsatz und die Beharrlichkeit Einzelner zustande – und nicht, weil von den politisch Verantwortlichen ein entsprechendes Umfeld geschaffen wurde. Minka Wolters informiert aus Sicht einer nicht behinderten Journalistin über viele erfolgreiche Initiativen und zeigt eindrücklich, wie Inklusion oft schon mit wenig Aufwand gelingen kann. Es zeigt aber auch, dass ein grundsätzliches Umdenken in der Gesellschaft erforderlich ist, wenn die UN-Maßstäbe auch in Deutschland wirksam werden sollen.

CHL

Anwaltsservice

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 21. Oktober 2014)

Voll- und Fördermitglieder

Arnade Dr. Sigrid, Berlin - **Barthel** Rolf, Berlin - **Bartz** Gerhard, Muldingen - Bera-
 tungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zent-
 rum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigs-
 burg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi,
 Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **Da-**
vid Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr.
 Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste
 Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn –
Frehe Horst, Bremen - **Geschäftsstelle** fib e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel –
Haack Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin -
Heiden H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Hei-
 ke, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen -
Herold Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Kalläne** Johannes,
 Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus,
 Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle** INKLUSION, Tü-
 bingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Chris-
 toph, Sandersdorf - **Laupichler** Klaus, Heubrechtingen - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin
 – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg -
Mattischeck Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna,
 München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**,
 Prof. Dr. Lisa. Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Preis** Heinz, Erlensee – **Radtke**,
 Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik** AstA, Uni
 Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Hei-
 delberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg,
 Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke,
 Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Schulze**
 Anette, Bielefeld - **Seidel** Stephanie, Potsdam - **selbstbestimmt leben**, Bremen -
Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialverband** Deutschland Berlin, Ragnar
 Hoenig - **Sporkmann** Carsten, Berlin - **Stock** Dr. Anke, München - **Stötzer** Barbara,
 Jena – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr.
 Oliver, Hamburg - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Wald-**
schmidt Prof. Dr. Anne, Köln - **Weigert**, Thomas G., Kolbermoor - **Weinert** Matthias,
 Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas,
 Hamburg - **WÜSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler** Behindertenrat
 - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 15. November 2014)

ANHANG: Antwort der Bundesregierung auf die List of Issues

Auf den nachstehenden 25 Seiten dokumentiert "Behinderung & Menschenrecht" die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen des Überwachungsausschusses in Genf. Alle Dokumente dazu sind auf der Ausschuss-Seite

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx> zu finden:

The screenshot shows the website for the Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) under the United Nations Human Rights Office. The page is titled "COMMITTEE ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES" and provides an overview of the committee's role and activities. It includes a navigation menu on the left, a search bar at the top right, and a "Donate now" button. The main content area features a world map illustrating the ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, with a legend indicating the status of ratification for various countries. Below the map, there are sections for "Upcoming Events" and "Recent Events and Developments".

Upcoming Events

- 13th session of the Committee, 25 March-17 April 2015
- 3rd Pre-session Working Group of the Committee, 20-24 April 2015

Recent Events and Developments

- Statement on Disability inclusion in the Third World Conference on Disaster Risk Reduction and beyond
- Statement on Article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities
- 12th session of the Committee, 15 September-3 October 2014
- Thursday, 25 September 2014 - First meeting between the Committee and National Human Rights Institutions and independent monitoring bodies of the Convention
- Guidelines for the participation of Disabled Persons



Beantwortung der Fragen aus der „List of Issues“ im Zusammenhang mit der ersten deutschen Staatenprüfung

Vorbemerkung:

Gemäß Art. 20 Abs.1 Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland ein föderaler Bundesstaat. Dies hat zur Folge, dass Bund und Länder ihre verfassungsgemäß festgelegten Aufgaben auf ihren Ebenen grundsätzlich selbstständig wahrnehmen. Durchgriffsrechte von der Bundesregierung auf die Länder bestehen daher generell nicht.

Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1-4)

Allgemeine Verpflichtungen (Art. 4)

1. *„Bitte teilen Sie mit, wie die 16 Bundesländer jeweils ihre rechtlichen Verpflichtungen aus der VN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstehen und umsetzen und wie ihre Aktionspläne zur Umsetzung gestaltet sind, einschließlich Angaben darüber, wie sie die Menschenrechte der am stärksten marginalisierten Gruppen wie z.B. Personen in Einrichtungen angehen.“*

Aktionspläne sind das maßgebliche Instrument für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für die Länder. Nahezu alle Länder haben bereits einen Aktionsplan oder entsprechende Maßnahmenkataloge verabschiedet. Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein haben eine Erstellung/ Veröffentlichung geplant. Sachsen machte als einziges Land keine Angaben zur Planung eines Aktionsplans.

Die einzelnen Aktionspläne unterscheiden sich nicht nur im Titel (Aktionsplan, Maßnahmenpaket, etc.) sondern auch in ihrer inhaltlichen Konzeptionierung und ihrer Entstehung. Eine relevante Gemeinsamkeit ist vorab zu nennen: Alle Länder gaben an, dass die Verbände der Menschen mit Behinderungen direkt am Entstehungsprozess beteiligt waren.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 1.

2. *„Bitte geben Sie an, inwieweit die Verbände von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung und Überwachung der Programme des Europäischen Sozialfonds beteiligt waren und inwieweit Menschen mit Behinderungen in den Genuss dieser Programme kommen.“*

Die Planung und Erstellung des Entwurfs des Operationellen Programms (OP) des Bundes für die neue Förderperiode 2014 bis 2020 im Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgte in einem umfangreichen Konsultationsprozess.

In Übereinstimmung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 1303/2013 wurden in die Vorbereitung neben Wirtschafts- und Sozialpartnern, zuständigen städtischen und anderen Behörden auch relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, „u.a. Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisati-

onen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nicht-diskriminierung“ eingebunden. Zusätzlich sind gemäß Anhang XI der Verordnung (EU) 1303/2013 „Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen“ getroffen worden.

So wurden bereits in der frühen Planungsphase diverse Verbände und Organisationen zu einer Konsultationsveranstaltung im Oktober 2012 eingeladen, um die zukünftige inhaltliche Ausrichtung der ESF-Förderung des Bundes zu besprechen. Hierunter waren auch eine Reihe von Partnerorganisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen. Die vom Bund geplanten ESF-Schwerpunkte wurden zusätzlich im Herbst 2013 der Verbändekonsultation der Monitoring-Stelle zur UN-BRK) vorgestellt.

Da in der ESF-Förderung eine Vielzahl von Diskriminierungstatbeständen zu berücksichtigen sind, wurde im weiteren Planungsverlauf insbesondere die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beteiligt. Mit offizieller Einreichung des OP im Mai 2014 war zudem die Stellungnahme einer nationalen Gleichstellungsstelle zur Berücksichtigung der Querschnittsziele „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Gleichstellung von Männern und Frauen“ beizufügen. Eine entsprechende Stellungnahme wurde von der der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die gemäß Richtlinie 2000/43/EG nationale Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung ist, angefertigt; diese hat ein positives Votum abgegeben.

Die genannten Querschnittsziele sind in den jeweiligen ESF-Programmen - so auch zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen auf der Umsetzungsebene zu beachten. Die konkrete Teilnahme hängt von der spezifischen Ausgestaltung der jeweiligen Programme ab. Als ein Beispiel für die ausgelaufene Förderperiode 2007-2013 kann das ESF-Programm „IdA-Integration durch Austausch“ benannt werden. Dessen Ziel ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren. Im Rahmen des zweiten Aufrufs ermöglicht das Programm Menschen mit Behinderungen im EU-Ausland berufspraktische Erfahrungen zu sammeln, ihre berufliche Kompetenz zu erweitern und damit ihre Beschäftigungschancen zu erhöhen und den Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung und Überwachung des Europäischen Sozialfonds wird in den Ländern, sofern diese erfolgt, weitestgehend durch Mitgliedschaften im ESF-Begleitausschuss gewährleistet. In sechs Ländern (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen) ist die Liga der freien Wohlfahrtspflege hier Vertreterin. In Hessen ist der Landeswohlfahrtsverband Mitglied.

In drei Ländern (Bayern, Berlin und Bremen) wird die Beteiligung der Verbände über die Mitgliedschaft der jeweiligen Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Begleitausschuss sichergestellt. Im Falle von Bayern durch Stellungnahmen und Konsultation, im Falle von Bremen durch eine Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied im ESF-Begleitausschuss. In Thüringen ist der Landesbeauftragte mittelbar bei der Entwicklung von Richtlinien auf der Prioritätsachse B beteiligt. Darüber hinaus ist für Thüringen auf eine Beteiligung des Paritätischen und der Arbeiterwohlfahrt und auf die Teilnahme der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landesbeirat Arbeitsmarktpolitik als Einflussmöglichkeit der Verbände auf die Entwicklung und Überwachung der

ESF-Programme zu verweisen. Im Falle von Sachsen-Anhalt wird die Beteiligung der Verbände über das Kompetenzzentrum zur Stärkung der Wirtschafts- und Sozialpartner in Sachsen-Anhalt (WKZ) sichergestellt.

Vier Bundesländer (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) kennen keine Form der Beteiligung, die die Verbände der von Menschen mit Behinderungen an der Überwachung und Entwicklung der ESF-Programme teilhaben ließe. Rheinland-Pfalz begründet dies damit, dass dies eine Herausstellung gegenüber anderer am Arbeitsmarkt benachteiligter Gruppen bedeuten würde und dass deswegen keine Beteiligung stattfindet. Hamburg verweist darauf, dass trotz des Fehlens einer Beteiligung an den Entscheidungsgremien die Quote an Projekten für Menschen mit Behinderungen im Bundesvergleich sehr hoch sei.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 2.

3. *„Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die bestehende Gesetzgebung ebenso wie Gesetzentwürfe mit der VN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang sind. Wie haben die Regierungen von Bund und Ländern ihre bestehenden Gesetze und Gesetzentwürfe mit den Verpflichtungen aus der Konvention in Einklang gebracht?“*

Durch die Ratifikation der UN-BRK durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat ist die UN-BRK in das deutsche Recht eingegangen, steht hier im Range eines einfachen Bundesgesetzes und bindet gemäß Art. 4 Abs. 5 UN-BRK Bund und Länder. Für Behörden und Gerichte ist sie zugleich Hilfsmittel bei der Auslegung nationaler Normen.

Bereits im Rahmen der Ratifikation der UN-BRK hat die Bundesregierung betont, dass sie die deutschen Gesetze grundsätzlich in Übereinstimmung mit der UN-BRK sieht (vgl. Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 16/10808, S. 45), und Probleme und Defizite, die die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen erschweren, vielfach aus der mangelhaften Anwendung des nationalen Rechts resultieren. Daher sind zunächst alle Möglichkeiten einer konventionskonformen Rechtsanwendung in der Praxis auszuschöpfen, bevor - wenn dies nicht zum Ziel führt - auch klarstellende Rechtsänderungen in Erwägung gezogen werden.

Ziel der Bundesregierung ist es, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung gemäß der Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 UN-BRK zu gewährleisten und zu fördern. Allerdings zählt ein großer Teil der Vorgaben der UN-BRK zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Für sie gilt, der Progressionsvorbehalt des Art. 4 Abs. 2 UN-BRK. Daher sieht sich die Bundesregierung zugleich gehalten, notwendige Verbesserungen zur Erfüllung dieser Rechte im Rahmen des Gestaltungsauftrags des Gesetzgebers nach und nach zu verwirklichen bzw. bestehende Defizite beim Gesetzesvollzug im Rahmen des ihr Möglichen zu beheben.

In diesem Lichte wird die Konformität bestehender Gesetze wie auch von Gesetzesentwürfen mit den Vorgaben der UN-BRK kontinuierlich überprüft bzw. im Einzelfall eingehenderen Untersuchungen unterzogen. So hat die Bundesregierung beispielsweise eine Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in Auftrag gegeben. Auf der Grundlage der Evaluation wird - neben Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsetzung des bestehenden Rechts - geprüft, ob das bestehende Recht im BGG (klarstellend) geändert oder weiterentwickelt werden sollte.

Grundsätzlich sind sieben Bundesländer (Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen) der Ansicht, dass die jeweiligen Landesnormen der UN-BRK entsprechen. In drei dieser sechs Fälle gründet sich die Aussage darauf, dass bereits eine Überprüfung der Landesnormen stattgefunden hat (Bayern, Berlin, NRW), in einem weiteren Fall darauf, dass die Landesnormen in Einzelschritten durch den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen überprüft wurden und werden (Rheinland-Pfalz). Brandenburg und Thüringen verweisen auf ihre Gleichstellungsgesetze und gehen vor deren Hintergrund von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit ihrer Gesetze mit der UN-BRK aus.

Sieben Länder (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) sehen ihre Landesnormen noch nicht als hinreichend mit der UN-BRK in Einklang gebracht. Bis auf Sachsen beabsichtigen alle diese Länder, eine Normprüfung durchzuführen bzw. haben bereits damit begonnen (Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt).

Damit beschäftigen sich derzeit mindestens zehn Bundesländer mit der Aufgabe, die Landesnormen mit der UN-BRK in Einklang zu bringen oder haben sich bereits damit beschäftigt. Zwei weitere sehen zwar die Notwendigkeit einer Angleichung, planen jedoch noch keine Normprüfung.

Bezüglich geplanter Gesetze bestehen derzeit in den meisten Ländern ähnliche Mechanismen. So nennen Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt jeweils die in den Gleichstellungsgesetzen verankerte Pflicht, die Landesbehindertenbeauftragten zu beteiligen. Hier ist jedoch nur von einer Anhörung und keinem Eingriff in den parlamentarischen Prozess die Rede.

Besondere Vorhaben oder Regelungen im Hinblick auf die UN-BRK existieren derzeit:

- in Baden-Württemberg: Hier ist geplant, im Rahmen der Prüfung im Kontext der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen ausdrücklich einen Prüfpunkt „Umsetzung der UN-BRK“ aufzunehmen (vgl. Tabelle im Anlagenband).
- in Hamburg, wo beabsichtigt ist, ein Verfahren einzuführen, bei dem der Focal Point bei allen Angelegenheiten der Inklusion zu beteiligen ist und dieser die jeweiligen Normen auf Übereinstimmung mit der UN-BRK prüft.
- in Nordrhein-Westfalen, wo ein Normprüfungsverfahren mit dem „Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ verankert werden soll.

Darüber hinaus planen bzw. prüfen einige Länder die Aufnahme einer Verpflichtung zur Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der jeweiligen Landesregierung. Hierzu machten Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz entsprechende Anmerkungen.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 3.

Einzelne Rechte

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

4. *„Bitte geben Sie den Zeitplan für die Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vorkehrungen auf Ebene des Bundes und der Länder an, einschließlich Maßnahmen, aus denen hervorgeht, dass die Verweigerung einer angemessenen Vorkehrungen als Diskriminierung betrachtet wird, wie es in dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren angesprochen ist (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013).“*

Um die UN-BRK umzusetzen, hat die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode einen Nationalen Aktionsplan verabschiedet, der in der laufenden Legislaturperiode weiterentwickelt wird. Der Nationale Aktionsplan sieht auch eine Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vor. Im Rahmen dieser zur Zeit stattfindenden Evaluierung wird im Lichte der UN-BRK auch geprüft, ob es bezüglich des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“ Handlungsbedarf gibt. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass sich aus dem Ergebnis dieser Prüfung auch Auswirkungen über das BGG hinaus auf andere bestehende Gesetze ergeben können.

Insgesamt sind fünf Länder der Auffassung, dass ein gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vorkehrungen im jeweiligen Land bereits verankert ist (Bayern, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Eine wortwörtliche Nennung angemessener Vorkehrungen liegt jedoch nur im Falle des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 vor. Bremen verweist auf einen Passus im bremischen BGG, in dem auf „besondere Maßnahmen“ verwiesen wird. Inwiefern zwischen den Begriffen „besondere Maßnahmen“ und „angemessene Vorkehrungen“ Schnittmengen bestehen, ist im derzeitigen Diskurs noch nicht geklärt.

Alle anderen Länder, die eine gesetzliche Verankerung bejaht haben, verweisen auf die jeweiligen Gleichstellungsgesetze bzw. auf Art. 3 Abs. 3 GG. Eine explizite Nennung angemessener Vorkehrungen erfolgt jedoch nicht. Der Verweis auf das jeweilige Gleichstellungsgesetz wird auch von Brandenburg, Hessen und Rheinland-Pfalz vorgenommen, hier wird jedoch die Frage nach einer gesetzlichen Verankerung verneint. Sachsen verneint die Frage ebenso, verweist in diesem Kontext aber darauf, dass angemessene Vorkehrungen in Spezialnormen (als Bsp. wird das Schulgesetz genannt) zu finden seien. Auch Hessen und Rheinland-Pfalz verweisen darauf, dass individuelle Ansprüche in anderen Rechtsvorschriften unter den Begriff der angemessenen Vorkehrungen fallen, aber je nach Kontext auch anders verstanden werden können. Hier fehlt bisher eine konkrete Definition des Terminus.

Konkrete Zeitpläne zur Implementierung rechtlicher Ansprüche liegen in keinem Land vor. Absichtserklärungen, die gesetzliche Verankerung angemessener Vorkehrungen umzusetzen oder zumindest zu prüfen, liegen zum Teil vor; siehe Anlagenband zu Frage 4.

Ein expliziter Diskriminierungsschutz im Sinne des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) wird von Seiten der Länder weder im Kontext gesetzlicher Verankerungen noch in Bezug auf konkrete Schutzmaßnahmen genannt.

Bezüglich der Regelungen, aus denen hervorgeht, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung betrachtet wird, beziehen sich die Antworten der Länder allesamt auf Landesnormen, die keine explizite Nennung angemessener Vorkehrungen beinhalten. Wieder geht hier die Tendenz in Richtung der BGGs (Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) aber auch das Ver-

bandsklagerecht (Bremen) oder erneut das Inklusionsstärkungsgesetz (NRW) werden genannt. Berlin, Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt verweisen auf ihre bereits oben genannten Angaben.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 4.

Zugänglichkeit (Art. 9)

5. *Welche Pläne hat der Vertragsstaat für eine Ausweitung der gesetzlichen Vorgaben, um den barrierefreien Zugang zu privaten Einrichtungen, die Waren und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, zu ermöglichen, wie es in dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) angesprochen ist (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013).“*

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) enthält Regelungen zur Herstellung von umfassender Barrierefreiheit. Entsprechende Regelungen gibt es in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder. Für bestimmte Bereiche ist die Barrierefreiheit in speziellen Gesetzen des Bundes und der Länder konkretisiert. Im Bereich des Verkehrsrechts des Bundes wurden z.B. bereits mit der Einführung des BGG¹ das Personenbeförderungsgesetz (vgl. § 8 Absatz 3 PBefG), die Eisenbahn-Bau- und-Betriebsordnung (vgl. § 2 Absatz 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) und das Luftverkehrsgesetz (vgl. § 19d Luftverkehrsgesetz) novelliert.

Mit einer weiteren Änderung des PBefG, die zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurde ein Stichtag für die Erreichung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr in das Gesetz aufgenommen. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen möglich. Mit derselben Änderung des PBefG wurde der Fernbuslinienverkehr liberalisiert und festgelegt, dass ab 1. Januar 2020 alle Fernlinienbusse in Deutschland zwei Plätze für Rollstuhlnutzer und Einstiegshilfen (Hublifte) haben müssen; für neue Busse gilt das bereits ab 1. Januar 2016.

Daneben gibt es u.a. im Telekommunikationsgesetz Regelungen zur Barrierefreiheit (vgl. § 45 Telekommunikationsgesetz). Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet die Benachteiligung wegen einer Behinderung im Bereich des Zivilrechts (§ 19 AGG).

Die Bundesregierung setzt sich für die Teilhabe Aller am Tourismus ein, um dem Ideal des barrierefreien Reisens in der gesamten touristischen Servicekette schrittweise näher zu kommen. Barrierefreier Tourismus ist in Deutschland eines der Segmente mit Wachstumschancen, da sein ökonomisches Potenzial bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Die demografische Entwicklung, die eine beträchtliche Steigerung der Anzahl älterer Menschen mit sich bringt und somit auch eine wachsende Zahl aktivitäts- und mobilitätseingeschränkter Menschen, unterstreicht die Bedeutung gut zugänglicher Angebote und Einrichtungen.

Das Projekt "Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland" hat die Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen, die sich primär an den spezifischen Wünschen und Bedürfnissen von Gästen mit unterschiedlichen Behinderungen ausrichten und dabei den Anbietern bessere Möglichkeiten einer entsprechenden Produktentwicklung und -gestaltung bieten, zum Ziel. Dabei gilt es, durch geprüfte Qualität und einheitliche Darstellung verlässliche und detaillierte Informationen zu Nutz- und Erlebbarkeit touristischer Infrastruktur, Produkten und Dienstleistungen zu schaffen und somit eine zuverlässige Grundlage für Reiseentscheidungen zu bieten. Das Projekt hat eine Laufzeit von Sep-

¹ Artikelgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002, BGBl. I, 1467, 1468

tember 2011 bis August 2014. In einem zweiten Projekt ist die Konzeption und Programmierung einer bundesweiten Datenbank geplant, in der alle barrierefreien Angebote erfasst werden können.

Darüber hinaus sollen zur Herstellung von Barrierefreiheit im privatrechtlichen Bereich zwischen Verbänden und privaten Unternehmen oder Unternehmensverbänden Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden (vgl. § 5 BGG). Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen. Zielvereinbarungen bieten die Möglichkeit, flexible und den jeweiligen Bedürfnissen der Beteiligten angepasste Lösungen für unterschiedliche Lebensbereiche zu treffen. Das BGG wurde 2013/2014 wissenschaftlich evaluiert. Über eventuelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten ist noch zu entscheiden.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

6. *„Bitte informieren Sie uns über Änderungen im bestehenden Betreuungsrecht und machen Sie detaillierte Angaben über Maßnahmen, um eine unterstützende Entscheidungsfindung an die Stelle der jetzigen stellvertretenden Entscheidung treten zu lassen.“*

Mit dem am 1. September 2009 in Kraft getretenem Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts wurde in § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Mit dieser gesetzlichen Verankerung der Patientenverfügung ist die Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten gestärkt worden. Diese können für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Die Festlegungen in einer wirksamen Patientenverfügung sind unabhängig vom Stadium der Erkrankung verbindlich, wenn daraus der Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Der Betreuer hat einer verbindlichen, auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation anwendbaren Patientenverfügung Geltung zu verschaffen. Diese gilt unmittelbar. Es besteht kein Raum für eine stellvertretende Entscheidung.

Mit dem Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme, das am 26. Februar 2013 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber strenge materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen für eine Behandlung des krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Betreuten gegen dessen natürlichen Willen vorgesehen und dadurch die Selbstbestimmung der Betreuten gestärkt.

In materiell rechtlicher Hinsicht sind nun folgende Voraussetzungen notwendig: der Betreute kann aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen bzw. seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach seiner Einsicht handeln; es muss versucht werden, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen; die ärztliche Maßnahme muss zum Wohle des Betreuten erforderlich sein, um einen - dem Betreuten - drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden; es darf keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme zur Abwendung des Schadens in Betracht kommen; der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen. Die ärztliche Zwangsmaßnahme kann nur im Rahmen einer Unterbringung erfolgen. Die Einwilligung des Betreuers in die ärztliche Maßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht ist insbesondere dazu verpflichtet, den Betreuten persönlich anzuhören, ein

Gutachten von einem unabhängigen Sachverständigen einzuholen und einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der die Rechte und Interessen des Betreuten im gerichtlichen Verfahren geltend macht. Der gerichtliche Beschluss muss die Art der Unterbringung, ihre Dauer (maximal 6 Wochen) und genaue Angaben zur Durchführung und Dokumentation der ärztlichen Maßnahme enthalten.

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Es verpflichtet die Betreuungsbehörden, bereits im Vorfeld eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens den Betroffenen „andere Hilfen“ zu vermitteln und hierzu mit den Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, den rechtlichen Vorrang dieser betreuungsvermeidenden Hilfen auch in der Praxis durchzusetzen. Durch adressatengerechte Vermittlung sozialrechtlicher Assistenzen sollen Betreuerbestellungen vermieden werden.

Wird ein Betreuer bestellt, so kann dieser stellvertretend tätig werden. Die Möglichkeit des Betreuers als Stellvertreter des Betreuten tätig zu werden, unterliegt aber zwei Schranken: Zum einen kann der Betreuer nur im Rahmen der durch das Gericht bestimmten Aufgabenkreise (z.B. Vermögenssorge und Gesundheitsvorsorge) stellvertretend handeln, § 1902 BGB. Zum anderen ist eine Stellvertretung auch innerhalb des Aufgabenkreises nur insoweit vorgesehen, als diese zur Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten zwingend erforderlich ist, § 1901 BGB.

7. Bitte stellen Sie klar, wie das Konzept des Einwilligungsvorbehalts (wonach der Betreute geschäftsfähig ist, aber die Einwilligung des Betreuers braucht) mit Artikel 12 zu vereinbaren ist“

Einen Einwilligungsvorbehalt kann das Betreuungsgericht gemäß § 1903 Absatz 1 BGB nur dann anordnen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist. Ein Einwilligungsvorbehalt dient mithin allein dem Schutz des Betreuten, er darf nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für alle Betreute und nicht nur für Betreute mit Behinderung. Dementsprechend wird in der Gerichtspraxis ein Einwilligungsvorbehalt nur in wenigen Fällen angeordnet, da die strengen Voraussetzungen dafür nur selten vorliegen. Eine Analyse von betreuungsgerichtlichen Akten ergab, dass im Jahr 2007 bei nur 8 % der analysierten Akten bei beruflichen Betreuungen ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde.

Artikel 12 der Konvention hat zum Ziel, Menschen mit Behinderungen die ihnen gebührende Anerkennung vor dem Recht zu verschaffen. Dazu gehört nach Artikel 12 Absatz 2 der Konvention auch die Verpflichtung anzuerkennen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Geschäftsfähigkeit genießen. Dies wird auch bei den Vorschriften über den Einwilligungsvorbehalt beachtet. Sie knüpfen nicht an die Behinderung an, sondern gelten für Menschen ohne Behinderungen in gleicher Weise wie für Menschen mit Behinderungen. Artikel 12 der Konvention schließt aber nicht aus, wie sich bereits aus seinen Absätzen 3 und 4 ergibt, dass für betreute Personen mit Behinderungen ebenso wie für betreute Personen ohne Behinderungen Maßnahmen zu ihrem Schutz getroffen werden können, die auch die Handlungsfähigkeit begrenzen können. Der Einwilligungsvorbehalt dient diesem Zweck, in dem er Menschen mit Behinderungen ebenso wie Menschen ohne Behinderungen davor bewahrt, bei der wünschenswerten umfassenden Teilnahme am Rechtsverkehr aufgrund ihrer individuellen Situation übervorteilt zu werden.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

8. *„Bitte liefern Sie aktuelle Informationen über verfahrensbezogene Vorkehrungen und Verbesserungen der Zugänglichkeit zu den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, die Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zur Justiz geben sollen.“*

Der Zugang zur Justiz ist für Menschen mit Behinderungen durch das deutsche Recht gewährleistet. Allgemeine Vorschriften enthält das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, in Verhandlungen vor deutschen Gerichten nach ihrer Wahl in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere technische Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

Für blinde und sehbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786) § 191a GVG neu gefasst und der Anspruch auf barrierefreie Fassungen von Schriftsätzen im gerichtlichen Verfahren erheblich erweitert worden. Sprachlich wurde die Norm mit den Begrifflichkeiten der UN-BRK harmonisiert.

Gemäß dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen § 191a GVG können blinde und sehbehinderte Personen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form einreichen sowie in alle für ein laufendes Verfahren relevanten Unterlagen barrierefrei Einsicht nehmen. Des Weiteren wird ein eigenständiger Anspruch der Partei sowie der mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragten Person, soweit diese blind oder sehbehindert ist, auf barrierefreien Zugang zu Schriftsätzen und Dokumenten gewährleistet. Zudem ist in § 191a GVG sichergestellt, dass eingeführte elektronische Formulare (§ 130c der Zivilprozessordnung (ZPO), § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung) blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen sind. Schließlich ist in § 945b ZPO vorgesehen, dass das Schutzschriftenregister barrierefrei auszugestalten ist.

Mit einer weiteren am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderung des § 191a Absatz 3 GVG wird sichergestellt, dass auch bei den sicheren Übermittlungswegen für die Kommunikation mit den Gerichten die Belange der Barrierefreiheit gewährleistet sein müssen.

9. *„Bitte erläutern Sie, ob Bundes- und Landesgerichte den rechtlichen Verpflichtungen aus der VN Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterliegen.“*

Durch die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zum Vertragsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG ist für die Bestimmungen der UN-BRK und des Zusatzprotokolls ein Rechtsanwendungsbefehl erteilt worden, der auch für alle Gerichte und in Deutschland auf Bundes- wie auf Landesebene aufgrund des in Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsstaatsprinzips verbindlich ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen wie der UN-BRK unmittelbar anwendbar sein und den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern direkt individuelle Rechte verleihen. Die völkerrechtliche Norm ist dann nicht allein Begründungselement, sondern Begründungsgrundlage einer gerichtlichen Entscheidung. Damit Einzelnen ein rechtlicher Anspruch unmittelbar aus der UN-BRK gegen den Staat zusteht, muss die völkerrechtliche Bestimmung klar und ausreichend bestimmt sein und nach Wortlaut, Zweck und Inhalt den Einzelnen wie eine innerstaatliche Gesetzesvorschrift berechtigen oder verpflichten. Ob dies der Fall ist, muss jeweils nach den zur Verfügung stehenden völkerrechtlichen Auslegungsmethoden vom Gericht ermittelt werden. Wenn

hingegen Bundes- oder Landesrecht die unmittelbare Entscheidungsgrundlage im Einzelfall bildet, ist die UN-BRK als geltendes Recht von den Gerichten als Auslegungshilfe und Begründungselement im Rahmen der Auslegung nationaler Normen heranzuziehen.

Um die Richterschaft und Wissenschaft noch stärker für die Bedeutung der UN-BRK im deutschen Rechtssystem zu sensibilisieren, plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seiner Rolle als Focal Point nach Art. 33 Abs. 1 UN-BRK in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte als Monitoringstelle nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK ein Fachgespräch mit Richtern und Wissenschaftlern zur Rechtsanwendungspraxis der Konvention. Das Fachgespräch wird wahrscheinlich Ende 2014 stattfinden.

10. „Bitte machen Sie Angaben darüber, ob Menschen mit Behinderungen, die in speziellen Einrichtungen leben, Zugang zu Beschwerdemechanismen haben, wie es in dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren angesprochen wird (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013).“

Auf Verträge zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen, findet das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz als modernes Verbraucherschutzgesetz Anwendung. Bei Streitigkeiten ist der Zugang zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

Soweit eine Einrichtung unter die Landesregelungen für Pflege-, Wohn- und Betreuungseinrichtungen fällt, ist die Heimaufsichtsbehörde für die Qualität der Einrichtung zuständig und muss begründeten Beschwerden der Bewohner nachgehen. Landesrechtlich geregelt ist auch, dass u.a. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Bewohnerbeiräte oder sog. Fürsprecher gewählt werden.

Im Rahmen des Heimrechts bzw. des Landeswohn- und Teilhaberechts der Länder (die Terminologie ist je nach Land unterschiedlich) sind Beschwerdemechanismen zugunsten von Menschen mit Behinderungen, die in speziellen Einrichtungen leben, vorgesehen. Beschwerden können ggü. den Aufsichtsbehörden oder auch intern, z.B. im Rahmen der Mitwirkung („Heimbeiräte“), vorgetragen werden. Die Aufsichtsbehörden beraten die Bewohner zu den Beschwerdemöglichkeiten und führen Anlassprüfungen durch. Darüber hinaus steht den Bewohnern „spezieller Einrichtungen“ der Zivilrechtsweg zur Geltendmachung vertraglicher Rechte nach dem bereits genannten Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes (WBVG) offen.

Menschen mit Behinderungen können sich auch mit Beschwerden an die Landesbehinderten- bzw. an die Bürgerbeauftragten der Länder wenden, die diesen Beschwerden konkret nachgehen.

Im Rahmen der durch Landesrecht geregelten Unterbringung psychisch kranker Menschen nehmen in vielen Ländern Besuchskommissionen Beschwerden entgegen. Die Besuchskommissionen berichten regelmäßig der zuständigen Verwaltung und Parlamenten.

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Maßregelvollzugseinrichtungen ist bundesrechtlich in den §§ 138 Abs. 3, 109 ff. StVollzG geregelt. Danach kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen können vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), von der Anti-Folter-Kommission des Europarates und von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission - (Anti-folterstelle Wiesbaden) als weitere unabhängige Gremien besucht und überprüft werden.

Patienten, die in Krankenhäusern, insbesondere in Psychiatrien, stationär versorgt werden, können sich an Beschwerdestellen wenden.

In allen Ländern und auch auf Bundesebene ist ein Petitionsrecht verfassungsrechtlich verbürgt, dass auch Menschen mit Behinderungen, die in speziellen Einrichtungen leben, für Beschwerden gegenüber den Parlamenten und den zuständigen Stellen und Trägern der öffentlichen Verwaltung offensteht.

Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten nach § 45 SGB VIII nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

In der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) des Bundes ist ein Beschwerdemechanismus in Werkstätten für behinderte Menschen vorgegeben. Gemäß § 4 Abs. 3 der WMVO besteht die Aufgabe des Werkstatttrats unter anderem darin, Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen.

Der Zugang zu den genannten Beschwerdemechanismen ist niedrigschwellig. Durch die aufsuchende Handlungsform nach den Landespsychiatrie- und den Landesheimgesetzen ist die Zugänglichkeit der dort vorgesehenen Beschwerdemechanismen gerade für Menschen mit Behinderungen, die in speziellen Einrichtungen leben, in besonderem Maße gegeben. Die Zugänglichkeit der Beschwerdemechanismen wird durch die Beratungspflicht der Einrichtungsträger, die in vielen Landesheimgesetzen vorgesehen ist, gefördert.

Aus Sicht der Länder haben sich die Beschwerdemechanismen bewährt. Dies kommt insbesondere in der Zahl der Beschwerden und der großen Aufmerksamkeit, die diesen von den zuständigen Stellen entgegengebracht werden, zum Ausdruck.

Zu den Angaben der Länder im Einzelnen wird auf den Anlagenband (zu Frage 10) verwiesen

Freiheit vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

11. „Nach § 40 des Arzneimittelgesetzes dürfen Menschen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit, wie z.B. Kinder mit Behinderungen, Probanden für wissenschaftliche Forschung sein, auch wenn sie nicht ihre freiwillige Einwilligung nach vorheriger Aufklärung erteilt haben. Bitte erläutern Sie, wie dies mit Artikel 15 Abs. 1 der Konvention zu vereinbaren ist.“

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf vom 8. November 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10808) für ein Ratifikationsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Denkschrift das Verhältnis von Artikel 15 des Übereinkommens zu den nationalen gesetzlichen Regelungen über die Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen klargestellt, um vermeintliche Konflikte von vorne-

herein zu vermeiden. Zu Artikel 15 wird u. a. ausgeführt: „... Mit der Bestimmung des Artikels 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie bereits im Zivilpakt insbesondere klargestellt, dass niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten unterworfen werden darf, die Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Satz 1 darstellen. Die in der Bundesrepublik Deutschland in engen Grenzen gesetzlich zulässigen Forschungsmaßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 15 Absatz 1 Satz 2. ...“

Die Aussage in der Frage, dass nach § 40 des Arzneimittelgesetzes Menschen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit Probanden für wissenschaftliche Forschung sein können, auch wenn sie nicht ihre freiwillige Einwilligung nach vorheriger Aufklärung erteilt haben, stellt die Rechtslage nach dem Arzneimittelgesetz nicht zutreffend dar.

Ergänzend zu den §§ 40ff Arzneimittelgesetz (AMG) betreffenden Ausführungen im Staatenbericht (vgl. S. 37, 38) wird auf Folgendes hingewiesen:

§ 40 Absatz 4 AMG sieht ausdrücklich vor, dass bei Minderjährigen neben der Einwilligung des rechtlichen Vertreters auch der Minderjährige am Einwilligungsverfahren beteiligt wird. § 40 Absatz 4 Nummer 3 AMG regelt, dass die Einwilligung nach Aufklärung durch den gesetzlichen Vertreter dem mutmaßlichen Willen des Minderjährigen entsprechen muss, soweit ein solcher feststellbar ist. Der Minderjährige ist zudem ebenfalls über die klinische Prüfung, Risiken und den Nutzen aufzuklären, soweit dies im Hinblick auf sein Alter und seine geistige Reife möglich ist. Erklärt der Minderjährige, nicht an der klinischen Prüfung teilnehmen zu wollen, oder bringt er dies in sonstiger Weise zum Ausdruck, so ist dies zu beachten. Ist der Minderjährige in der Lage, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung zu erkennen und seinen Willen hiernach auszurichten, so ist auch seine Einwilligung erforderlich. Auch dem Minderjährigen ist eine Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch zu eröffnen.

Für volljährige Personen, die nicht in der Lage sind, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung zu erkennen und ihren Willen hiernach auszurichten, ist eine sog. "fremdnützige" Forschung nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes ausgeschlossen. Zudem regelt § 41 Absatz 3 AMG strenge Voraussetzungen für diese klinischen Prüfungen: Eine derartige Forschung muss sich unmittelbar auf einen lebensbedrohlichen oder sehr geschwächten klinischen Zustand beziehen, in dem sich die betroffene Person befindet, und die Prüfung muss für die betroffene Person mit möglichst wenig Risiken verbunden sein. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die begründete Erwartung besteht, dass der Nutzen der Anwendung des Prüfpräparats für die betroffene Person die Risiken überwiegt oder keine Risiken mit sich bringt. Die Forschung muss zudem für die Bestätigung von Daten, die bei klinischen Prüfungen an zur Einwilligung nach Aufklärung fähigen Personen oder mittels anderer Forschungsmethoden gewonnen wurden, unbedingt erforderlich sein.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

12. *„Wie viele irreversible chirurgische Eingriffe wurden an intersexuellen Kindern vorgenommen, bevor diese alt genug für eine Einwilligung nach vorheriger Aufklärung waren? Beabsichtigt der Vertragsstaat, dieser Praxis Einhalt zu gebieten?“*

Der Bundesregierung liegt zu der Anzahl der in der Frage genannten chirurgischen Eingriffe keine Statistik vor.

Der gegenwärtige fachliche und wissenschaftliche Diskurs zu verschiedenen Fragen therapeutischer Optionen bei Störungen der Geschlechtsentwicklung zeigt jedoch, dass die früher weit verbreitete Akzeptanz frühzeitiger geschlechtsangleichender chirurgischer Eingriffe, in die Eltern aufgrund einer diesbezüglichen ärztlichen Empfehlung einwilligten, zunehmend in Frage gestellt wird. Diese Entwicklung wird auch in die von der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED), der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) sowie der Deutschen Gesellschaft für Urologie e. V. (DGU) angemeldete neue Leitlinie zu Störungen der Geschlechtsentwicklung eingehen.

Das geltende Recht enthält im Übrigen bereits Regelungen, die intersexuelle Kinder vor irreversiblen chirurgischen Eingriffen schützen: Die Behandlung von intersexuellen Menschen setzt wie jede therapeutische Maßnahme die Einwilligung der Patientin oder des Patienten voraus. Die erforderliche Einwilligung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie oder er zuvor umfassend über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt worden ist, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie (vgl. § 630e Absatz 1 BGB). Denn nur eine sorgfältige und umfassende Aufklärung führt dazu, dass die Patientin oder der Patient ihr bzw. sein Selbstbestimmungsrecht ausüben und über die Einwilligung in einen Eingriff wohlüberlegt entscheiden kann. Nur auf diese Weise können Patientinnen und Patienten uneingeschränkt von ihrem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen. Inhalt, Umfang sowie Art und Weise der Aufklärung sind aber immer von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig, insbesondere auch von der Dringlichkeit der Maßnahme und den hiermit verbundenen Risiken.

Ist die Patientin oder der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen (§ 630d Absatz 1 Satz 2 BGB). Bei noch nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter - in der Regel die Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) - zur Einwilligung in eine medizinische Behandlung befugt. Die Aufklärungspflichten nach § 630e Absatz 1 BGB bestehen in diesem Fall gegenüber den Eltern (§ 630e Absatz 4 BGB). Die Einwilligung der Eltern ist nur wirksam, wenn diese in gleicher Weise wie ein selbst einwilligungsfähiger Patient über sämtliche für die Einwilligung maßgebenden Umstände vor der Maßnahme vollständig und zutreffend aufgeklärt worden sind.

Die grundsätzlich bestehende Freiheit eines Patienten, sich für oder gegen eine bestimmte Therapie zu entscheiden, steht jedoch den Eltern eines minderjährigen Kindes als dessen gesetzliche Vertreter nicht im gleichen Umfang zu wie einer nur sich selbst verantwortlichen volljährigen Person. Eltern sind verpflichtet, ihre Entscheidung in erster Linie am Wohl des Kindes auszurichten (§ 1627 BGB). Zu konkretisieren, was dem Wohl des Kindes entspricht, ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Eine Entscheidung staatlicher Stellen anstelle der Entscheidung der Eltern sieht das Gesetz nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen vor (z.B. nach § 1666 BGB bei Gefährdung des Kindeswohls). Ob die jeweilige Behandlung geboten ist oder ob ihre Verweigerung eine unter Kindeswohlgesichtspunkten vertretbare Entscheidung darstellt, ist von den Gerichten anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Ob über die bestehenden Regelungen des deutschen Rechtssystems hinausgehend weitere Maßnahmen erforderlich sind, um intersexuelle Kinder vor medizinisch nicht notwendigen und mit dem Kindeswohl nicht im Einklang stehenden irreversiblen chirurgischen Eingriffen zu schützen, wird u.a.

Gegenstand einer geplanten interministeriellen Arbeitsgruppe zum Thema Intersexuelle Menschen sein.“

13. *„Bitte übermitteln Sie aktuelle statistische Daten zu Zwangssterilisierungen von Personen, d.h. ohne deren freiwillige Einwilligung nach vorheriger Aufklärung“*

Im Betreuungsrecht sind Sterilisationen nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Ist der Betroffene selbst einwilligungsfähig, kann nur er selbst in die Sterilisation einwilligen. Ist er nicht einwilligungsfähig, darf eine Sterilisation nicht gegen den Willen des Betroffenen durchgeführt werden, § 1905 Absatz 1 Nummer 1 BGB. Hierbei genügt der natürliche Wille des Betroffenen, es werden keine Anforderungen an ein Mindestmaß der Einsichtsfähigkeit gestellt. Eine Zwangssterilisation ist somit verboten.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

14. *Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Fälle, in denen seit Februar 2013 eine Zwangs- oder unfreiwillige Behandlung (ärztliche Zwangsmaßnahme) vorgenommen wurde, und zur Anzahl der Fälle, die sich auf das neue Recht (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) stützen.“*

Die Anzahl der gerichtlichen Genehmigungen von Zwangsbehandlungen auf Grundlage der Neuregelung wird seit dem 1. Januar 2014 erhoben, so dass eine Bundesübersicht voraussichtlich gegen Mitte des Jahres 2015 vorliegen wird. Nach ersten Erfahrungsberichten aus der Praxis sollen ärztliche Zwangsmaßnahmen wesentlich seltener als nach bisherigem Recht zur Anwendung kommen (Jürgens, Betreuungsrecht, 5. Auflage, § 1906 BGB, Randnummer 31).

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 14.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

15. *„Bitte machen Sie aktuelle Angaben zur Deinstitutionalisierung in Bezug auf Wohnformen (einschließlich zugängliche Infrastruktur) und psychiatrische Krankenhäuser.“*

Insgesamt ist festzustellen, dass in den vergangenen 10 Jahren die ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland stark ausgebaut werden konnte. Die Zahl der Menschen mit einer Behinderung, die in einer ambulant betreuten Wohnform leben, hat sich seit 2003 um mehr als 150 % erhöht, während der Umfang der Versorgung im stationären Wohnen (bezogen auf je 1000 Einwohner) nahezu konstant bleibt. Bundesweit wurden zum Stichtag 31. Dezember 2010 über 40 % aller Leistungen zur Unterstützung beim Wohnen in ambulanten Formen erbracht.

Auch der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK der Bundesregierung beinhaltet das Ziel, dass Menschen mit und ohne Behinderungen in Deutschland gemeinsam in den Städten und Gemeinden wohnen und leben und das selbstbestimmt und barrierefrei, unabhängig von ihrem Hilfebedarf. Diese Zielrichtung stellt nicht nur auf barrierefreien Wohnraum, sondern insbesondere auf alternative Wohnformen für Menschen mit Behinderungen aller Art ab. Für Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderungen stellt sich aktuell die Frage, wie der geforderte Prozess von der einrichtungs- zur personenbezogenen und sozialraumorientierten Unterstützung gelingen kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert daher z.B. ein Projekt der Lebenshilfe, das ein Entwicklungsinstrument in Form eines Prüfkatalogs als „Wegweiser“ erstellen will. Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Anwendung eines Instruments ("Index für Inklusion") zur inklusiven Entwicklung von Wohn- und Unterstützungsangeboten der Behindertenhilfe, zur Öffnung in die Gemeinde und zur Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens. Die Projektergebnisse werden im Jahr 2016 vor-

liegen und sollen auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, damit die Nutzer der Dienstleistungen selbst auch Zugang zu den gewonnenen Erkenntnissen haben.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 15.

16. „Bitte liefern Sie eine Aufstellung der Vergleichskosten für Menschen mit Behinderungen, die a) in einer Einrichtung leben, einschließlich der hierfür anfallenden Kosten und b) selbständig in der Gemeinschaft leben (Stichwort: Mehrkostenvorbehalt)“

Einen Überblick zu den in dieser Frage angesprochenen Vergleichskosten gewähren die Berichte der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS). Die BAGÜS hat mit Stand 2012 ermittelt, dass die Bruttoausgaben im stationären Wohnen je Leistungsberechtigtem im gewichteten Mittel bezogen auf die an der Untersuchung teilnehmenden 21 überörtlichen Sozialhilfeträger 39.940 €/Jahr betragen. In diesem Wert sind die Bruttoausgaben vor Abzug der Einnahmen insbesondere aus anderen vorrangigen Sozialleistungen und Renten enthalten, die von den Leistungsberechtigten eingesetzt werden müssen für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Darüber hinaus umfassen die Bruttoausgaben im stationären Wohnen neben der fachlichen Leistung der Eingliederungshilfe (Teilhabe) und der Pflege auch die existenzsichernden Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Unterkunft. Die o.g. Einnahmen beliefen sich laut den Angaben der BAGÜS im Jahr 2012 auf durchschnittlich 17,6% der Bruttoausgaben.

Die Nettoausgaben im ambulant betreuten Wohnen betragen laut den Erhebungen der BAGÜS im Jahr 2012 durchschnittlich 9.448 €/Jahr (gewichtetes Mittel). Dieser Wert enthält die Ausgaben für die fachliche Leistung der Betreuung (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII) nach Abzug der einzusetzenden Einnahmen (daher Nettoausgaben). Der Grund für die von den stationären Leistungen abweichenden Betrachtung ist in den sozialhilferechtlichen Bestimmungen zu suchen (vgl. § 92 SGB XII). Darüber hinaus enthält dieser Wert abweichend von den stationären Leistungen nicht die Kosten des Lebensunterhalts und der Unterkunft. Diese sind Gegenstand anderer Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung). Die Leistungen der Pflegeversicherung sind in diesen Nettoausgaben gar nicht erfasst und werden ggf. auch gesondert erbracht.

Die starke Gliederung des deutschen Sozialleistungsrechts sowie die unterschiedliche Behandlung der stationären und der ambulanten Leistungen erschweren die Ermittlung von Vergleichskosten erheblich.

In einer bundesweiten Vollerhebung sollten alle tatsächlichen Leistungsfälle von den 23 Mitgliedern der BAGÜS erfasst werden, die zwischen dem 1. September 2010 und dem 30. November 2010 (drei Monate) aus einem Heim ausgezogen waren und danach Leistungen im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens erhielten. Es wurden alle auf die Sozialhilfeträger insgesamt entfallenden Nettokosten zugrunde. Das heißt neben den eigentlichen Betreuungskosten auch Kosten der Unterkunft, Leistungen zum Lebensunterhalt oder der Hilfe zur Pflege, unabhängig von der Zuständigkeit auf örtlicher oder überörtlicher Ebene. Nur dadurch konnte ein tatsächlicher Vergleich aller Sozialhilfeleistungen erfolgen, ohne dass Auswirkungen in nur einem Teilbereich für sich gewertet werden, jedoch in anderen Bereichen unberücksichtigt bleiben.

Bei der Mehrheit der untersuchten Fälle ergaben sich über alle Kosten hinweg bei ambulantem Wohnen geringere Kosten für den Sozialhilfeträger: Der Kosteneffekt war bei Menschen mit einer seelischen Behinderung ca. dreimal so hoch wie bei Menschen mit einer geistigen Behinderung; ca.

26 % aller Leistungsberechtigten in der ambulanten Betreuung waren von zusätzlichen Sozialhilfeleistungen zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts (neben den Betreuungsleistungen) unabhängig; bei rund 16 % aller Leistungsberechtigten war die ambulante Betreuung in einer Gesamtbetrachtung für den Sozialhilfeträger teurer als die vorherige stationäre Versorgung; bei Menschen mit einer seelischen Behinderung war die ambulante Betreuung in 92 % der Fälle günstiger als die stationäre Versorgung. Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung war dies bei 72 % der Fälle; bei Menschen mit einer körperlichen Behinderung war aufgrund der geringen Anzahl in der Stichprobe eine isolierte Betrachtung nicht sinnvoll. Der bemerkenswerte Anteil von Einzelfällen mit geringer Kostenersparnis oder sogar deutlichen Mehrkosten nach dem Wechsel in ein ambulantes Wohnsetting belegt, dass im Rahmen der Hilfeplanung für die Sozialhilfeträger offensichtlich die Bedarfsfeststellung und der Wunsch der Leistungsberechtigten - und damit der qualitative Leistungsaspekt - ein wichtiges Kriterium bei der Leistungsentscheidung sind und die finanziellen Aspekte nicht allein ausschlaggebend für die Leistungsgewährung sind.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 16.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

17. „Bitte geben Sie an, welche Unterstützung Eltern für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen bekommen, ungeachtet dessen, ob sie arbeiten oder nicht, sodass die Kinder zu Hause leben können und nicht in eine Einrichtung müssen.“

Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder mit vollendetem ersten Lebensjahr gemäß § 24 Absatz 2 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und damit uneingeschränkten Zugang auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindertagesbetreuung hat die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen eine jahrzehntelange Tradition. Seit 2005 ist diese zudem im SGB VIII gesetzlich verankert.

Der mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung erfolgte Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige hat zugleich auch den weiteren Ausbau inklusiver Betreuungseinrichtungen deutlich unterstützt. Heute besuchen rd. 87 % der 3- bis unter 8-jährigen Kinder, die Eingliederungshilfen erhalten, eine inklusive Kindertageseinrichtung. Die Zahl der inklusiven Kindertageseinrichtungen hat sich entsprechend von 13.414 im Jahr 2007 auf 17.048 Einrichtungen im Jahr 2012 erhöht. Entsprechend ist Zahl der Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen im gleichen Zeitraum von 346 auf 318 gesunken. Bundesweit sind etwa ein Drittel aller rd. 52.000 Kindertageseinrichtungen inklusiv.

Neben dem Anspruch auf Kindertagesbetreuung gibt es Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die je nach der Art der Behinderung entweder von der Sozialhilfe (bei einer (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung gemäß §§ 53, 54 SGB XII) oder der Kinder- und Jugendhilfe (bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII) erbracht werden.

Darüber hinaus enthält die Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Leistungen für Familien, unabhängig davon, ob ein Kind einer Behinderung hat oder nicht. Hierzu gehören insbesondere die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, die verschiedene Angebote für Eltern umfassen, die einen Unterstützungsbedarf in der Erziehung haben.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 17.

Bildung (Art. 24)

18. *„Bitte geben Sie für den Zeitraum 2008 bis 2014 für jedes Bundesland den Anteil der inklusive beschulten Kinder mit Behinderungen an, und zwar als prozentualer Anteil und in absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt nach externen und Integrationsklassen.“*

Es wird auf die im Anlagenband zu Frage 18 beigefügten statistischen Übersichten verwiesen. Eine Aufschlüsselung der Integrationschüler nach Integrationsklassen und externen Klassen ist leider nicht möglich.

19. *„Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen um sicherzustellen, dass die Bundesländer ihrer Verpflichtung nach Artikel 24 zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems nachkommen. Machen Sie bitte, wie in dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren angesprochen (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013), detaillierte Angaben zu den Vorhaben der Bundesländer, einschließlich der bereitgestellten Haushaltsmittel und Hinweisen auf deren Verständnis der rechtlichen Verpflichtungen aus der VN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“*

In der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland fällt die Ausgestaltung des Bildungswesens nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung, sondern der Kultusministerien der Länder (Kulturhoheit der Länder). Dementsprechend kann die Bundesregierung keine Maßnahmen ergreifen, um auf die Ausgestaltung des Bildungswesens der Bundesländer unmittelbar einzuwirken. Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich in allen Fragen der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in einem Entwicklungsprozess, den sie auf der Basis ihrer spezifischen Strukturen und Traditionen mit unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen und Umsetzungsstrategien ausgestalten. Vor dem Hintergrund der UN-BRK haben die Länder ihr gemeinsames Anliegen mit der grundlegenden Empfehlung "Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen" von 2011 formuliert und damit einen Perspektivwechsel hin zum inklusiven Unterricht vollzogen. Die Länder stehen vor gestalterischen und pädagogischen Entwicklungsaufgaben, die sie in gemeinsamer Anstrengung mit weiteren Akteuren und der Zivilgesellschaft umsetzen werden.

Mit der Nationalen Konferenz zur inklusiven Bildung „Inklusion gestalten - gemeinsam. kompetent. professionell“, die am 17. und 18. Juni 2013 gemeinsam von BMAS, BMBF und der KMK unter Beteiligung von Behindertenverbänden durchgeführt wurde, haben Bund und Länder eine Plattform für einen Erfahrungsaustausch der verschiedenen Akteure aus Politik, Bildungsverwaltung und -praxis sowie Verbänden von Menschen mit Behinderungen geboten und die Möglichkeit für einen Austausch über gute Beispiele geschaffen. Der thematische Schwerpunkt der Konferenz, die Professionalisierung der Fachkräfte für inklusive Bildung, hat eine aktuelle Herausforderung für die Umsetzung von inklusiver Bildung aufgegriffen.

Über den Stand der Umsetzungsprozesse der inklusiven Bildung informieren sich die Länder regelmäßig in den Gremien der Kultusministerkonferenz und über eine jährlich aktualisierte Übersicht (aktueller Stand: 27.11.2013), die auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden kann.

Zur Ausgangssituation gehört, dass alle jungen Menschen - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung - in das System schulischer Bildung einbezogen sind. Das Recht auf Bildung wird in der Bundesrepublik Deutschland mit der Pflicht zum Besuch einer Schule durchgesetzt. Traditionell gehö-

ren zu diesem Grundverständnis auch Bildungsangebote in speziellen Schulen (Förder-/Sonderschulen, Förder-, Kompetenz-, Bildungs- und Beratungszentren). Diese können zeitlich begrenzt oder für die gesamte Schullaufbahn in Anspruch genommen werden. Ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot besteht, wird in der Regel in jedem Einzelfall auf der Basis einer sonderpädagogischen Förderdiagnostik festgestellt. Grundsätzlich wird jedem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen ermöglicht, im Rahmen eines barrierefreien Unterrichts einen seinen Fähigkeiten gemäßen schulischen Abschluss zu erreichen

Bei der Betrachtung der speziellen Schulen in Deutschland ist aus historischer Perspektive zu berücksichtigen, dass nach der Zeit des Nationalsozialismus überhaupt erst damit begonnen wurde, einen Bildungsanspruch für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Die bestmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft war das prioritäre Ziel der Sonderschulen, getragen von dem Bestreben der Fürsorge und des besonderen Schutzes. Die Praxis der Sonderförderung führte in Deutschland zur Entwicklung eines komplexen Schulsystems, in dem Kinder und Jugendliche von spezifisch ausgebildeten Lehrerinnen, Lehrern und Betreuern mit großem Einsatz und hoher Professionalität gefördert wurden.

Das allgemeine Schulsystem in Deutschland ist durch eine vielfältige gegliederte Struktur gekennzeichnet. Vor diesem Hintergrund hat sich auch ein jahrzehntelang gewachsenes Förderschulwesen entwickelt. Diese vorhandenen Strukturen zu einer inklusiven Schullandschaft weiterzuentwickeln, ist ein nicht zu unterschätzender und langfristiger Reformprozess, der in den Ländern weiterhin Zeit benötigt, um eine langfristig tragende und von der Gesellschaft gestützte Umsetzung einer inklusiven Bildung sicherzustellen.

Insgesamt stellt sich die Frage des vollumfänglichen und freien Zugangs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zum allgemeinen Bildungswesen in Deutschland nicht erst seit der Inkraftsetzung der UN-BRK. Diese Aufgabe wird seit vielen Jahren auf Impuls einzelner Initiativen, Schulen oder sonderpädagogischer Einrichtungen betrieben. Die so entwickelten Beispiele integrativer Pädagogik sind eine wichtige Grundlage für den Umbau des Bildungswesens zu einem inklusiven Schulsystem. Zunehmend kann beobachtet werden, dass die für Fragen der schulischen Bildung Verantwortlichen über die Einzelschule hinaus an regionalen Konzepten der Vernetzung und systembezogenen Weiterentwicklungen arbeiten.

Ein Überblick zeigt, dass verschiedene Länder bereits ihr Schulgesetz geändert haben, um Anforderungen der UN-BRK umzusetzen. Andere befinden sich noch in der Konzeptbildung, Erprobung oder in der Vorbereitung einer Schulgesetzänderung auf der Basis von Empfehlungen von Experten bzw. in Anlehnung an Landesaktionspläne. Angestrebt wird in der Mehrzahl der Länder zunächst ein Elternwahlrecht zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen, wobei verschiedene Länder den Ressourcenvorbehalt weiterhin nennen. Nahezu alle Länder orientieren sich mit ihrem Weiterentwicklungsansatz an Leitbildern der Weiterentwicklung, die in der Regel im engen Zusammenwirken mit den verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft erarbeitet werden. Dazu werden Unterstützungsangebote entwickelt, um das Elternwahlrecht zu realisieren. Ein Elternwahlrecht gibt es in jenen Ländern nicht mehr, in denen bestimmte sonder- oder förderschulspezifische Bildungsangebote auslaufend gestaltet wurden. Dort besuchen alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die allgemeine Schule. Aus pädagogisch-fachlichen Erwägungen heraus, aber auch im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes streben nahezu alle Länder gruppenbezogene Bildungsangebote für

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an. Das hat in einzelnen Ländern zur Entwicklung von regionalen oder überregionalen Schwerpunktschulen geführt.

Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche, inklusive Bildungsangebote sind neben dem erforderlichen Fachwissen die Einstellungen und Haltungen aller beteiligten Akteure, allen voran des Fachpersonals. Insofern wurden in allen Ländern auf der Basis länderübergreifender Vorgaben Vorbereitungen bzw. Maßnahmen zur Veränderung der Lehreraus- und -fortbildung getroffen. Mit der Verabschiedung der veränderten „Rahmenvereinbarungen“ über die Ausbildung und Prüfung der Lehramtstypen von 2012 hat die Kultusministerkonferenz vorgegeben, dass in der Ausbildung für alle Lehrämter den „pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik“ eine besondere Bedeutung zukommt. In diesem Sinne wurden 2014 auch das Fachprofil für die Sonderpädagogik der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ 2013 aktualisiert und die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ 2014 hinsichtlich der Erfordernisse der inklusiven Schule angepasst.

Die o.g. Rahmenvorgaben stellen die bindende Grundlage für die föderale Rechtssetzung in der Lehrkräfteausbildung dar. Die Multiprofessionalität wird überwiegend durch die Zusammenarbeit von Lehrkräften unterschiedlicher Lehrämter sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (aus dem Bereich der Psychologie, Medizin, Sozialpädagogik, Therapie, Jugendhilfe etc.) realisiert. Unterstützt werden diese Maßnahmen vielfach durch Schulassistenzen im Wege der Eingliederungshilfe. Dabei muss gesehen werden, dass sich die Kostenträgerstrukturen zwischen den Ländern teilweise erheblich unterscheiden.

Eine vieldiskutierte Frage ist, wie die inklusive Schule angemessen mit sächlichen und personellen Ressourcen ausgestattet werden kann. Umbaumaßnahmen, Hilfsmittelbeschaffung und Assistenzpersonal sind Kostenpunkte, die auf jede inklusive Schule zukommen. Hier befinden sich die Landesregierungen und kommunalen Kosten- und Leistungsträger in intensivem Dialog.

Die Länder bearbeiten die Umsetzung der inklusiven Bildung prioritär und weil vergleichbare Problemstellen und Herausforderungen erkennbar sind, im stetigen Austausch untereinander.

Den Auftrag, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln, verstehen die Länder dabei als Appell an alle Schularten. Auch die beruflichen Schulen streben ein differenziertes Bildungsangebot an, mit dem der Brückenschlag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Erwerbsleben gefördert wird. Ebenso werden Anstrengungen im Bereich der frühkindlichen Bildung unternommen. Vielfach werden in ganztägigen Bildungsangeboten gute Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Kinder mit Behinderungen ihre kommunikativen, sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Fähigkeiten entwickeln und mit angemessenen Vorkehrungen erfolgreich in der allgemeinen Schule lernen können.

Eine wichtige Rolle für den gesamten Entwicklungsprozess spielen Unterstützungssysteme der Lehr- und Fachkräftefortbildung in den Ländern wie Landesinstitute und Qualitätsagenturen. Die von Bund und Ländern beschlossene „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ kann darüber hinaus mit einzelnen Projekten an den lehramtsausbildenden Hochschulen Unterstützung geben, um den Anforderungen der multiprofessionalen Zusammenarbeit gerecht zu werden.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 19.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

20. „Welche Maßnahmen werden in Anbetracht der steigenden Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in einer der 700 Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, ergriffen, um Menschen mit Behinderungen bei der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen, wie in den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ((E/C.12/DEU/CO/5, 12. Juli 2011) und in dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren angesprochen (A/HRC/WG.6/16/DEU/1).“

Der Anstieg der Zahl von Menschen in Werkstätten ist nicht darauf zurückzuführen, dass vermehrt Menschen mit Behinderungen in Werkstätten aufgenommen werden, denn die Zahl der Neueintritte in die Werkstätten ist seit längerem rückläufig: Während die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2006 noch 18.193 Zugänge im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich verzeichnet hat, waren es im Jahr 2013 nur noch 13.780.

Der Anstieg der Zahl der Werkstattbeschäftigten ist bedingt durch den Anstieg des „Bestands“ an Werkstattbeschäftigten. Die Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt bis zum Eintritt des Rentenalters. Mit dem medizinischen Fortschritt erreichen auch zunehmend Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf eine Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen sind, darunter zunehmend auch Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen, das Renteneintrittsalter.

Vorrangiges Ziel der Politik der Bundesregierung ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Einen Anspruch auf Eingliederung in das Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben nur behinderte Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung zur ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben auf diese Einrichtungen angewiesen sind.

Mit dem im Jahre 2009 geschaffenen Instrument der „Unterstützten Beschäftigung“ hat die Bundesregierung ein weiteres Förderinstrument geschaffen, das Menschen mit Behinderungen im Grenzbereich zwischen Werkstatt für behinderte Menschen und allgemeinem Arbeitsmarkt eine Eingliederung in das Arbeitsleben auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht.

Das Instrument der Unterstützten Beschäftigung konnte erfolgreich etabliert werden. Im Dezember 2013 gab es bundesweit 3.129 Plätze.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Werkstätten als Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin ihren Platz haben. Sie müssen aber Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt machen. Hierzu gehören Außenarbeitsplätze der Werkstätten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Zu den Pflichtaufgaben der Werkstätten gehören auch Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu können ausgelagerte Arbeitsplätze in Betrieben eine Brücke sein.

Bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes ist beabsichtigt, Regelungen zu treffen, die es ermöglichen sollen, behinderten Menschen, die heute auf eine Werkstatt angewiesen sind, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten und damit mehr Wunsch- und Wahlrechte anbieten. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, mit Hilfe eines „Budgets für Arbeit“ Beschäftigungen für den Personenkreis, der „werkstattberechtigt“ ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen.

Angaben der Länder im Einzelnen siehe Anlagenband zu Frage 20.

21. *„Bitte machen Sie Angaben zu der Anzahl der Arbeitsstätten, an denen die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung über Barrierefreiheit umgesetzt wurden, sowie zu der Anzahl der Arbeitgeber, die entsprechende Vorkehrungen nach der Arbeitsstättenverordnung ergriffen haben.“*

Angaben zu Arbeitsstätten, in denen die Bestimmungen über Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden, liegen nicht vor. Ebenso ist die Anzahl der Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen und entsprechende Vorkehrungen getroffen haben, nicht bekannt.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält Regelungen zum Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (§ 1 Abs. 1). Diese Regelungen dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Im Hinblick auf die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen enthält die ArbStättV in § 3a Abs. 2 Anforderungen an die Barrierefreiheit am Arbeitsplatz. Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Die ArbStättV führt dazu aus, dass dies insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen gilt.

Die Regelungen in der ArbStättV stehen damit im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, wenn Menschen mit Behinderungen im Betrieb beschäftigt werden.

Zur Konkretisierung der Anforderung in § 3a Absatz 2 ArbStättV wurde vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) eine Technische Regel zur Barrierefreiheit am Arbeitsplatz (ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten) erarbeitet. Die Technische Regel wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales offiziell bekannt gemacht und ist kostenlos auf der folgenden Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu beziehen (<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-V3a-2.html>).

Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

22. *„Bitte machen Sie Angaben zu den Menschen mit Behinderungen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, und teilen Sie mit, welche Änderungen erforderlich sind, damit alle Menschen mit Behinderungen an Wahlen teilnehmen können.“*

In Deutschland steht nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl allen Deutschen, also selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gilt auch bei Europawahlen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Europawahlgesetzes).

Einen Verlust des Wahlrechts sieht das Bundeswahlgesetz (BWG) nur für die Fälle vor, dass eine Person infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, dass einer Person durch eine richterliche Entscheidung im Einzelfall zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft ein rechtlicher Betreuer bestellt werden musste oder dass sich eine Person aufgrund richterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet, weil sie im Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat und von ihr infolge ihres Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und

sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 13 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 1 BWG). Entsprechende Regelungen sind auch im Europawahlgesetz sowie in den Landeswahl- und Kommunalwahlgesetzen enthalten.

Menschen mit Behinderungen fallen somit allein wegen ihrer Behinderungen nicht unter diese Wahlrechtsausschlüsse. Sie können hiervon allerdings unter den oben genannten Bedingungen betroffen sein. Für Menschen mit Behinderungen wird grundsätzlich nur dann ein „rechtlicher Betreuer“ im Sinne des § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt, wenn dies zur Besorgung ihrer Angelegenheiten erforderlich ist, weil keine anderen - vorrangigen - Hilfen möglich oder ausreichend sind. Unter diesen Voraussetzungen bestellt das Gericht einen Betreuer nur für die im Einzelfall erforderlichen Aufgabenkreise. Ein Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nummer 2 BWG setzt hingegen eine dauerhafte - d. h. nicht nur aufgrund einer einstweiligen Anordnung erfolgende - Betreuung in allen Angelegenheiten voraus. Diese Voraussetzung ist nur in einem eng begrenzten Teil der Betreuungsbestellungen gegeben.

Die Bundesregierung hat - wie im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK vorgesehen - eine interdisziplinäre Studie von fünf Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen in Auftrag gegeben. Die Studie soll u.a. klären, in welchem Umfang Menschen mit Behinderung von den Wahlrechtsausschlüssen betroffen sind und ob insofern gesetzliche Änderungen erforderlich sind. Die Ergebnisse der Studie werden Ende 2015 vorliegen.

Spezielle Verpflichtungen

Datensammlungen und Statistiken (Art. 31)

23. *„Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen geplant sind, um in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und deren Verbänden ein System von menschenrechts-basierten Indikatoren und ein System umfassender Datensammlungen zu entwickeln, das auch Kinder mit Behinderungen einbezieht, wie dies vom Ausschuss für die Rechte des Kindes empfohlen wird (CRC/C/DEU/CO/3-4).“*

Deutschland hat 2013 einen Bericht zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen vorgelegt, der sich in Aufbau und Methodik von der UN-BRK ableitet. Die dargebotenen Indikatoren werden in Bezug zu den Artikeln der UN-BRK gestellt und vermitteln ein differenziertes Bild der Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland. Der Teilhabebericht basiert auf dem bio-psycho-sozialen Modell von Behinderung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF).

Der Teilhabebericht nutzt Daten aus der Gesundheitsberichterstattung: „Gesundheit in Deutschland aktuell“ (GEDA) und „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KIGGS).

Außerdem wurden Daten aus dem Sozioökonomischen Panel (SOEP) ausgewertet. Eine weitere wichtige Basis ist die amtliche Statistik: Alle vier Jahre berichtet der Mikrozensus über Menschen, deren Behinderung amtlich festgestellt wurde. Dabei ist eine Verknüpfung mit anderen Merkmalen (z.B. Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt, Einkommen) möglich. Durch die Altersgliederung ist eine gesonderte Auswertung zur Situation von Kindern möglich.

In den verschiedenen Bereichen der Kinderrechtspolitik liegen bereits umfassende Daten auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor. Diese geben Auskunft über die Wirksamkeit politischer Maßnahmen und zeigen weiteren politischen Handlungsbedarf auf. Wo es erforderlich ist, wird die Datenbasis kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Teilhabebericht enthält auch eine kritische Bestandsaufnahme der in Deutschland bereits verfügbaren Daten und er fordert die Erhebung weiterer Daten um die Wirksamkeit staatlichen Handelns begleitend abzusichern.

Deutschland hat daraus die Notwendigkeit abgeleitet, die Datenbasis weiter zu verbessern und hat dafür die methodischen Voraussetzungen für eine umfassende Repräsentativbefragung zur Teilhabe klären lassen. Dabei wurde besonderer Wert auf die Untersuchung der Frage gelegt, wie Menschen mit eingeschränkten Kommunikationsfähigkeiten befragt werden können. Auch Menschen, die nicht in Privathaushalten leben, sollen einbezogen werden. Für den nächsten Teilhabebericht (angekündigt für Herbst 2016) sollen die bis dahin erhobenen Befragungsdaten verfügbar sein. Die Weiterentwicklung der Teilhabeberichterstattung erfolgt in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, dem Deutschen Behindertenrat und dem Deutschen Institut für Menschenrechte. Einem wissenschaftlicher Beirat, in dem auch Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler mitwirken, die vom Deutschen Behindertenrat nominiert wurden, obliegt die Kontrolle der inhaltlichen Qualität und eine unabhängige Kommentierung der Befunde.

24. „Bitte geben Sie uns einen aktuellen Überblick über die Schritte, die unternommen wurden um zu messen, in welchem Maße Menschen mit Behinderungen in die allgemeinen Programme und Projekte einbezogen sind, und wie die Qualität und die Wirkung von Programmen und Projekten ist, die sich gezielt an Menschen mit Behinderungen richten, und machen Sie Angaben zu den entsprechenden Mittelzuweisungen.“

In der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) ermöglicht das existierende System der Verschlüsselungen von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit derzeit weder eine systematische Erfassung noch ein Monitoring der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allgemeinen Programmen und Projekten. Möglichkeiten zur systematischen Erfassung werden jedoch zurzeit geprüft. Bisher erfolgt die Erfassung daher manuell, unterstützt durch Kennungen in den Bereichen Gute Regierungsführung und Menschenrechte. Bei der Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien in der Erstellung von Programmanschlägen der deutschen staatlichen technischen und finanziellen Zusammenarbeit sind die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit vorgegeben. Inklusion und Barrierefreiheit sind zudem Teil des menschenrechtlichen Instruments der Prüfkriterien für die Erstellung von Länderstrategien. Darüber hinaus sind Inklusion und Barrierefreiheit Teil der Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien im Evaluierungsinstrument, welches aktuell entwickelt wird.

Evaluierung und Wirkungsmessung von Projekten und Programmen haben in der deutschen staatlichen EZ einen hohen Stellenwert. Entsprechend werden Maßnahmen wirkungsorientiert geplant, durchgeführt und gemessen. Qualität und Wirkung von Programmen und Projekten, die sich gezielt an Menschen mit Behinderungen richten, werden in den Projektberichten festgehalten. Sie fließen auch anlassbezogen in unabhängige Evaluierungen ein. Der deutschen staatlichen EZ stehen unabhängige Institutionen zur Evaluierung und Wirkungsmessung zur Verfügung (Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit).

In den Jahren 2009 - 2013 wurden Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 50 Mio. EUR zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert.

Das Auswärtige Amt folgt in der humanitären Hilfe den humanitären Prinzipien (Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Menschlichkeit). Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ist Teil der „Strategie des Auswärtigen Amtes zur humanitären Hilfe im Ausland“. Die Bundesregierung setzt sich u.a. dafür ein, dass deren besonderen Bedürfnissen bei der Bedarfsermittlung in humanitären Situationen Rechnung getragen wird.

Im Zuge der Neuaufstellung der humanitären Hilfe hat das Auswärtige Amt einen Prozess initiiert, die wachsende Zahl von Querschnittsthemen, darunter die Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor dem Hintergrund des eigenen humanitären Engagements genauer zu definieren, verstärkt in der eigenen humanitären Arbeit zu berücksichtigen und auch in Initiativen zur Qualitätssicherung humanitärer Hilfe und Vorfeldqualifikation einzubinden. Die Partner in der humanitären Hilfe des Auswärtigen Amtes müssen bei Projektanträgen darlegen, wie besonders vulnerable Menschen in den beantragten humanitären Maßnahmen berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Menschen mit Behinderungen.

International hat Deutschland im Exekutivkomitee des UNHCR die Einigung auf Schlussfolgerungen für Menschen mit Behinderungen befördert, die einem besseren Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen mit Behinderungen dienen. Die Bundesregierung hat auch die Entwicklung der „Age, Gender and Diversity Policy“ des UNHCR unterstützt, die einheitlichen Schutz für alle betroffenen Menschen gleichermaßen garantiert, den Schutz von Menschen mit Behinderungen einbezogen.

Im Rahmen der Projektförderung des internationalen Menschenrechtsschutzes unterstützt das Auswärtige Amt weltweit Projekte zugunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Maßnahmen betreffen u.a. das Capacity-Building von Behindertenrechtsorganisationen, die Unterstützung von Advocacy-Kampagnen sowie die Vernetzung von Behindertenrechtsorganisationen mit internationalen Prozessen des Menschenrechtsschutzes, z.B. in den Vereinten Nationen. Menschenrechtsprojekte werden in ihrer Durchführung durch die deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Möglichen begleitet. Im Zuge der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises wird für jedes Projekt geprüft, ob die Mittel zweckdienlich verausgabt wurden, ob das Ziel erreicht wurde und das Projekt insgesamt ein Erfolg war.

Von März 2009 bis Juli 2014 wurden durch das Auswärtige Amt Menschenrechtsprojekte zum Thema Menschen mit Behinderungen mit Zuwendungen in Höhe von 358.000 Euro gefördert.

25. „Welche Initiativen gibt es, um eine umfassende Koordinierung der Tätigkeiten der Behindertenbeauftragten der 16 Bundesländer untereinander und mit der Bundesregierung sicherzustellen?“

Seit vielen Jahren treffen sich die Behindertenbeauftragten der Länder zweimal jährlich in einer selbstgebildeten Arbeitsgemeinschaft, um sich zu unterschiedlichsten Themen oder besonders aktuellen Fragen auszutauschen und ein gemeinsames Meinungsbild zu erarbeiten. Dies können sowohl Projekte des gastgebenden Landes oder gemeinsam interessierende Themen, als auch laufende oder geplante Gesetzesvorhaben sein. Zuletzt fand ein Austausch z.B. über die geplante Teilhabereform für Menschen mit Behinderungen und die anstehende Pflegereform statt, bei der auch gemeinsame Forderungen an die Bundesregierung und die Landesregierungen sowie gegebenenfalls weiterer Ak-

teure verabschiedet wurden. Organisiert wird die Veranstaltung von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Landesbeauftragten. Ständiger Gast der Treffen ist der/die jeweilige Bundesbehindertenbeauftragte. Anlassbezogene Kontakte zwischen dem/der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und den Landesbehindertenbeauftragten ergänzen diesen Austausch.

Die gastgebenden Länderbeauftragten nehmen jeweils bis zur nächsten Sitzung die Aufgabe eines Ansprechpartners dieser Arbeitsgemeinschaft wahr und tauschen sich aus, wer an eventuellen Sitzungen auf Bundesebene teilnimmt. Dies beinhaltet jedoch nicht unbedingt eine Vertretung des gesamten Gremiums, sondern dient der Interessenvertretung und Teilhabe, um dann die anderen Beauftragten zu informieren. In Einzelfällen stimmen die Beauftragten ab, wer sie konkret vertritt. Als unabhängige Beauftragte der Länder haben diese zudem in erster Linie eine Aufgabe innerhalb des jeweiligen Bundeslandes und nur sehr eingeschränkt gegenüber der Bundesregierung. Deshalb stellt sich die Frage einer Koordination ihrer Tätigkeit gegenüber der Bundesregierung auch etwas anders, weil es sich hier nur um eine koordinierte Interessenvertretung handeln kann.